

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 01 – 14.06.2018

[▶ Link zum Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Hochschule Esslingen – Fakultät Soziale Arbeit, Gesundheit und Pflege
Ggf. Standort	Campus Flandernstraße, Flandernstraße 101, 73732 Esslingen/Neckar

Studiengang 1	Kindheitspädagogik <i>bisher: Bildung und Erziehung in der Kindheit</i>			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts (B.A.)			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kombination	<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	7			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend				
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	1.9. 2006			
Aufnahmekapazität pro Jahr (Max. Anzahl Studierende)	35			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Jahr	38 (Studierendenstatistik ab WS 2011/12)			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/Absolventen pro Semester / Jahr	25/ Jahr (Studierendenstatistik ab WS 2011/12)			

Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	2
Verantwortliche Agentur	ACQUIN e.V
Akkreditierungsbericht vom	Datum

Studiengang 2	Pflege/Pflegemanagement			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts (B.A.)			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kombination	<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	7			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend				
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	1.9. 2004			
Aufnahmekapazität pro Jahr (Max. Anzahl Studierende)	32 (Studierendenstatistik ab WS 2011/12)			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Jahr	28 (Studierendenstatistik ab WS 2011/12)			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/Absolventen pro Jahr	21 (Studierendenstatistik ab WS 2011/12)			

Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	2
Verantwortliche Agentur	ACQUIN e.V.
Akkreditierungsbericht vom	24.09.2019

Studiengang 3	Pflegepädagogik			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts (B.A.)			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kombination	<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	7			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend				
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	1.9. 2004			
Aufnahmekapazität pro Jahr (Max. Anzahl Studierende)	32 (Studierendenstatistik ab WS 2011/12)			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Jahr	38 (Studierendenstatistik ab WS 2011/12)			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/Absolventen pro Jahr	24 (Studierendenstatistik ab WS 2011/12)			

Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	2
Verantwortliche Agentur	ACQUIN e.V.
Akkreditierungsbericht vom	24.09.2019

Studiengang 4	Soziale Arbeit			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts (B.A.)			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kombination	<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	7			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend				
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	1.9.2004			
Aufnahmekapazität pro Semester (Max. Anzahl Studierende)	94/93			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester	93			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/Absolventen pro Semester	75			

Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	2
Verantwortliche Agentur	ACQUIN e.V
Akkreditierungsbericht vom	24.09.2019

Studiengang 5	Angewandte Sozialpädagogische Bildungsforschung			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Master of Arts (M.A.)			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kombination	<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	3			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend	Konsekutiv			
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	1.3. 2016			
Aufnahmekapazität pro Jahr (Max. Anzahl Studierende)	15			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Jahr	11 (Studierendenstatistik ab Sommersemester 2016)			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/Absolventen pro Semester / Jahr	6/ Jahr (Studierendenstatistik ab WS 2017/18)			

Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	1
Verantwortliche Agentur	ACQUIN e.V.
Akkreditierungsbericht vom	24.09.2019

Studiengang 6	Pflegewissenschaft			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Master of Arts (M.A.)			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kombination	<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	3			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend	Konsekutiv			
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	1.3.2005			
Aufnahmekapazität pro Jahr (Max. Anzahl Studierende)	15			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Jahr	16 (Studierendenstatistik ab Sommersemester 2012)			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/Absolventen pro Jahr	13 (Studierendenstatistik ab WS 2012/13)			

Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	2
Verantwortliche Agentur	ACQUIN e.V.
Akkreditierungsbericht vom	24.09.2019

Studiengang 7	Soziale Arbeit			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Master of Arts (M.A.)			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kombination	<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	3			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend	Konsekutiv			
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	1.3.2005			
Aufnahmekapazität pro Jahr (Max. Anzahl Studierende)	30			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Jahr	24 (Studierendenstatistik ab Sommersemester 2012)			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/Absolventen pro Jahr	20 (Studierendenstatistik ab WS 2012/13)			

Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	2
Verantwortliche Agentur	ACQUIN e.V
Akkreditierungsbericht vom	24.09.2019

Ergebnisse auf einen Blick

1 **Studiengang „Soziale Arbeit“ (B.A.)**

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

2 Studiengang „Kindheitspädagogik“ (B.A.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

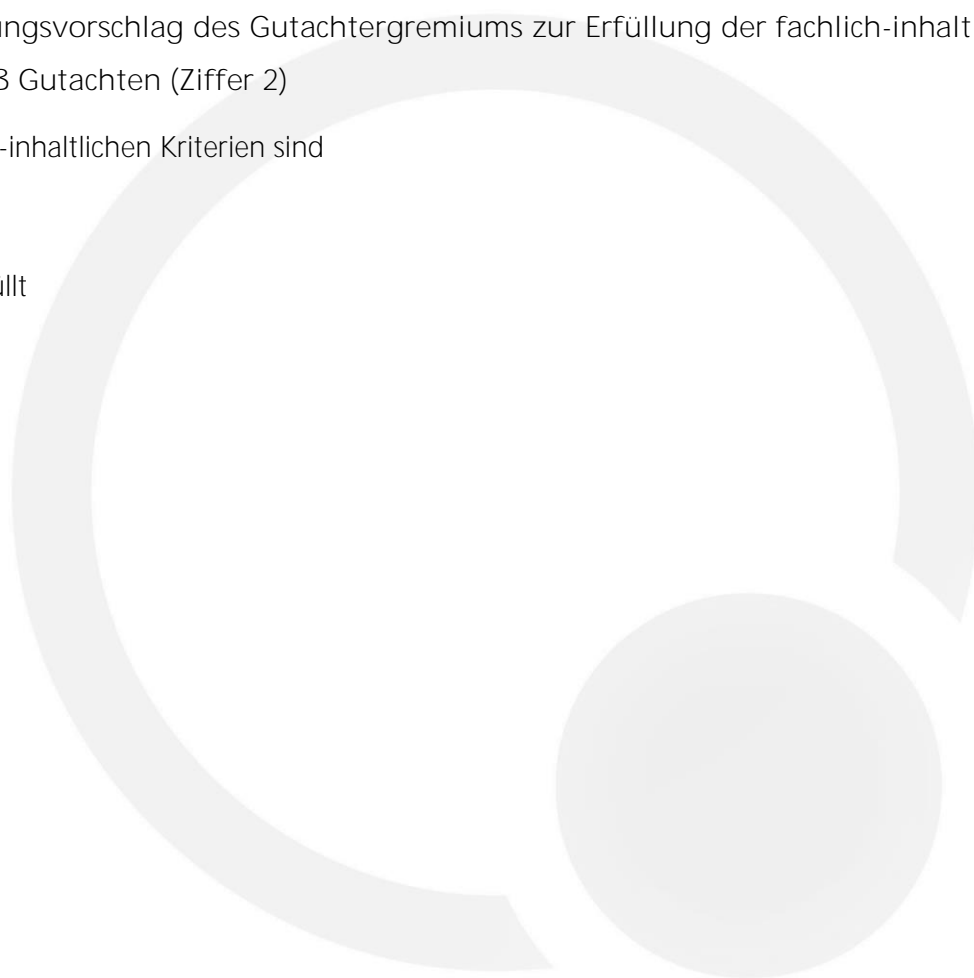
nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt



3 Studiengang „Pflege/Pflegemanagement“ (B.A.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Darüber hinaus schlägt das Gutachtergremium folgende Empfehlung vor:

Empfehlung (Kriterium § 12):

- Das Praxissemester sollte im Studienverlauf zu einem späteren Zeitpunkt im Curriculum vorgesehen werden, um die notwendige Reflexion der Berufserfahrung zu ermöglichen und den theoretischen Unterbau für das Praxissemester zu gewährleisten.

4 Studiengang „Pflegepädagogik“ (B.A.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Darüber hinaus schlägt das Gutachtergremium folgende Empfehlung vor:

Empfehlung (Kriterium § 12):

- Das Praxissemester sollte im Studienverlauf zu einem späteren Zeitraum im Curriculum vorgesehen werden, um die notwendige Reflexion der Berufserfahrung zu ermöglichen und den theoretischen Unterbau für das Praxissemester noch besser zu gewährleisten. Zudem könnte angedacht werden, bereits im zweiten Semester einen Unterrichtsversuch neben dem Unterrichtsentwurf (Modul 2212) zu integrieren.

5 Studiengang „Soziale Arbeit“ (M.A.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

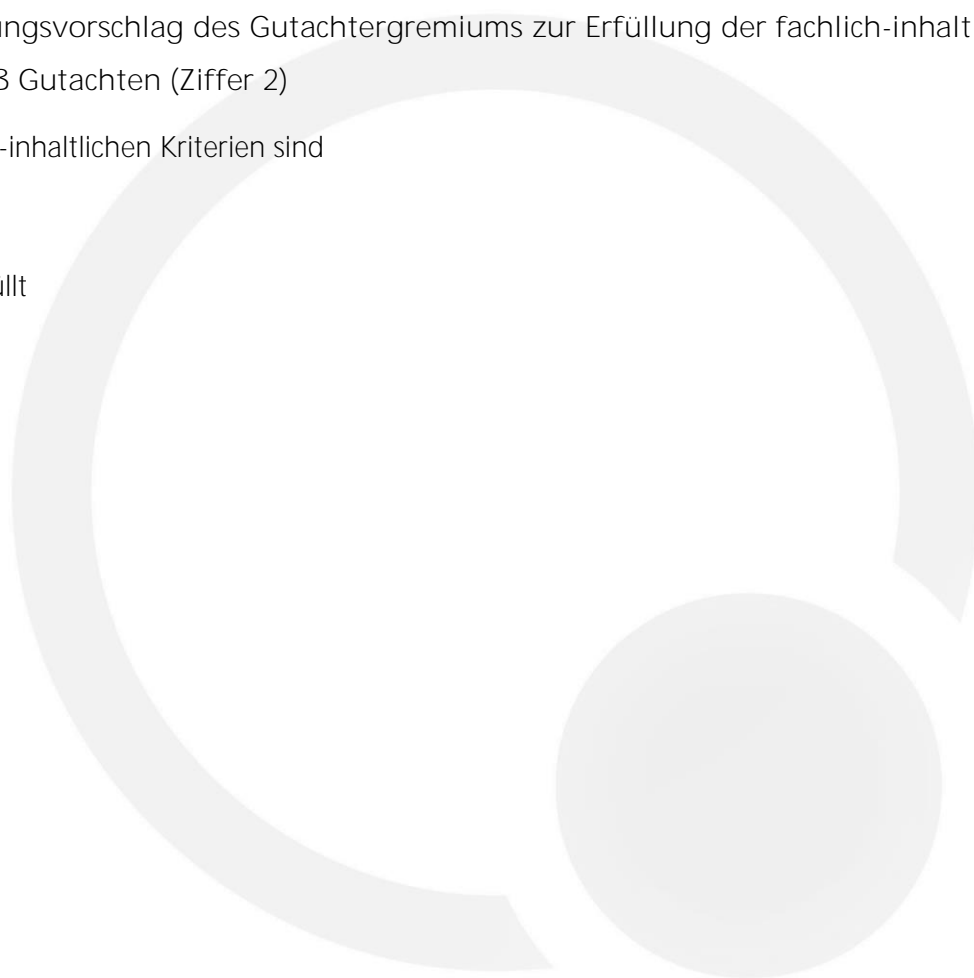
nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt



6 Studiengang „Pflegewissenschaften“ (M.A.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

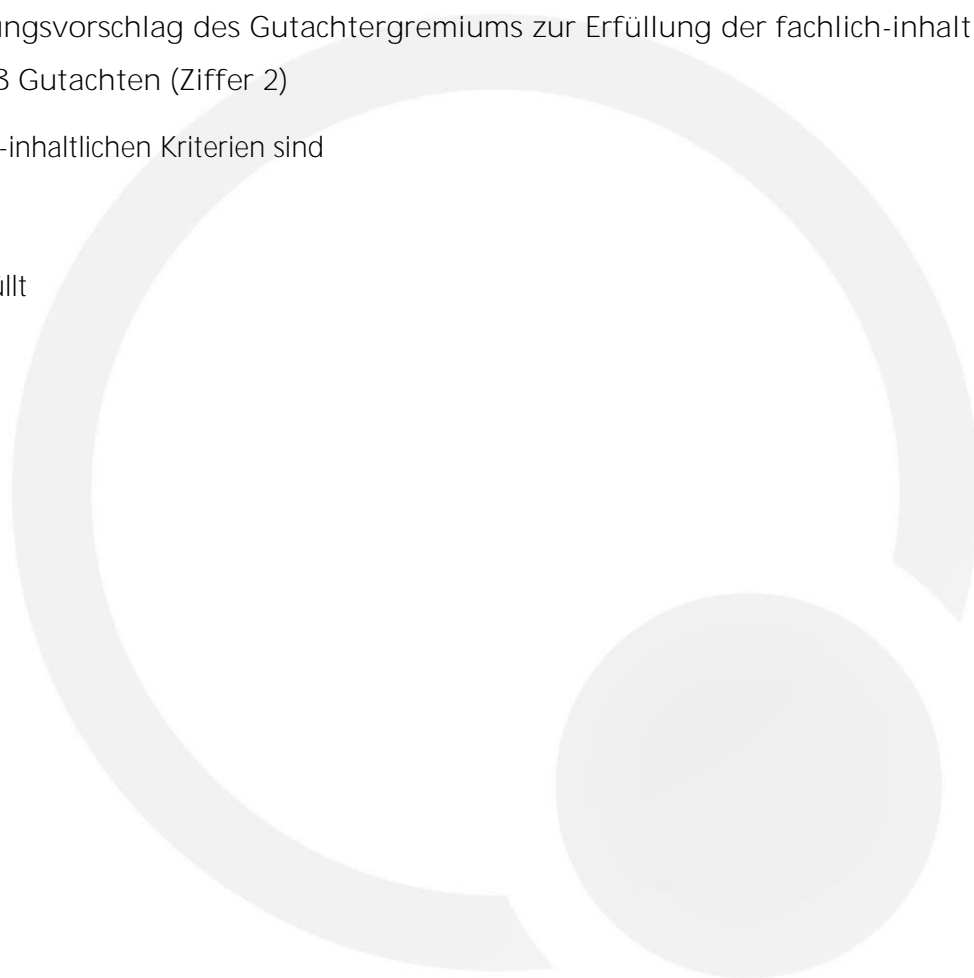
nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt



7 Studiengang „Angewandte Sozialpädagogische Bildungsforschung“ (M.A.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt folgende Empfehlung vor:

Empfehlung (Kriterium § 12):

- In den gemeinsamen Lehrveranstaltungen für Studierende der Masterstudiengänge „Angewandte Sozialpädagogische Bildungsforschung“ (M.A.) und „Soziale Arbeit“ (M.A.) sollten die unterschiedlichen disziplinären Zugänge und der zugrundeliegende interdisziplinäre Ansatz behandelt werden, um den Studierenden eine disziplinäre Orientierungshilfe zu geben.

Kurzprofile

Die zur Akkreditierung anstehenden Studiengänge werden an der Fakultät Soziale Arbeit, Gesundheit und Pflege (SAGP) an der Hochschule Esslingen angeboten. Die Hochschule Esslingen genießt mit der Fakultät ein Alleinstellungsmerkmal im Ausbildungsspektrum, die eine Strahlkraft weit über die Region hinaus ausübt. Ergänzend zu der sonst überwiegend technischen Ausrichtung rücken durch diese Fakultät soziale und ethische Aspekte deutlich stärker in den Blickpunkt, wovon die gesamte Hochschule profitiert. Die Fakultät ist aufgrund des sehr aktiven Lehrkörpers ein Kooperationspartner für Universitäten (B.Sc. Pflege, Universität Tübingen), Pädagogische Hochschulen (M.A. Pflegepädagogik, PH Schwäbisch Gmünd) und andere Bildungseinrichtungen (Weiterbildungsmaster Sozialwirtschaft, Paritätische Akademien). Durch die Gründung des Gesundheitscampus im Jahr 2018 gemeinsam mit der Universität Tübingen und dem Universitätsklinikum Tübingen positioniert sich die Fakultät deutlich als überregionaler Kulminationspunkt und wegweisende Institution auf dem Weg zu einer modernen und zukunftsweisenden Gesundheitsausbildung.

Mit derzeit deutlich über 1000 Studierenden stellt sie die größte Fakultät der Hochschule Esslingen dar. Mit ihrem differenzierten Angebot vermittelt sie den Studierenden theoretische Kenntnisse und praktische Kompetenzen, die sie befähigen sollen, in den Bereichen des Sozial- und Gesundheitswesens beruflich tätig zu sein. Die Absolventinnen und Absolventen sollen in der Lage sein, Menschen in ihrer Entwicklung so zu unterstützen, dass diese ihre eigenen Ressourcen und Potentiale neben denen des Gemeinwesens aktivieren und nutzen können. Der Erwerb einer dafür notwendigen wissenschaftlich begründeten und methodisch gesicherten Handlungsfähigkeit geschieht durch die Analyse gesellschaftlicher Strukturen und ihres Wandels und deren Auswirkungen auf die soziale Lage und die Gesundheit von Personen und Personengruppen, sowie durch die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit der individuellen Lebensbewältigung, die Untersuchung und Bewertung der Praxis des Sozial- und Gesundheitswesens und die Vermittlung von auf Personen und Institutionen bezogenen Handlungskonzepten. Die Lehre erfolgt unter Berücksichtigung der entsprechenden wissenschaftlichen Diskurse und gesellschaftlichen Debatten.

Das Studienangebot der Fakultät umfasst die Bereiche Soziale Arbeit, Pflege und Kindheitspädagogik: „Soziale Arbeit“ (B.A.), „Soziale Arbeit“ (M.A.), „Pflege/Pflegemanagement“ (B.A.), „Pflegepädagogik“ (B.A.), „Pflegerwissenschaft“ (M.A.), „Kindheitspädagogik“ (B.A.) (bis 2018 „Bildung und Erziehung in der Kindheit“) und „Angewandte Sozialpädagogische Bildungsforschung“ (M.A.).

1 **Studiengang „Soziale Arbeit“ (B.A.)**

Der Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ ist der größte Studiengang an der Fakultät SAGP. Immatrikuliert wird zum Winter- und zum Sommersemester. Der Studiengang ist generalistisch orientiert und vermittelt berufliche Kompetenzen für alle Arbeitsfelder der Sozialen Arbeit. Das Studium ist in sechs Bereiche gegliedert, die den Studierenden einen Überblick über zentrale Inhalte des Studienganges ermöglichen und zur Orientierung dienen.

Während in den ersten beiden Semestern die Vermittlung zentraler fachlicher Grundlagen im Vordergrund steht, sind ab dem dritten Semester individuelle Schwerpunktsetzungen durch vielfältige Wahlmöglichkeiten vorgesehen: durch die Wahl von Vertiefungsangeboten in zwei ausgewählten Studienbereichen sowie von zwei arbeitsfeld- bzw. themenorientierten Wahlbereichen, durch die Wahl eines Studienprojektes sowie der Einsatzstelle des praktischen Studiensemesters (100 Tage im vierten Semester) sowie der Wahl des Themas der Bachelorarbeit. Darüber hinaus können Studierende ab dem 3. Semester den Schwerpunkt „International“ wählen. Im Studium Generale erhalten die Studierenden ein studiengangübergreifendes Angebot an akademischer Allgemeinbildung, das von der Entwicklung von Selbstreflexivität bis hin zur Auseinandersetzung mit aktuellen politischen Themen reicht und ebenfalls gewählt werden kann.

Der Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) Soziale Arbeit wird im Regelfall in sieben Semestern mit einem integrierten praktischen Studiensemester im vierten Semester erworben.

2 **Studiengang „Kindheitspädagogik“ (B.A.)**

Der Bachelorstudiengang „Kindheitspädagogik“ qualifiziert für Tätigkeiten mit Kindern im Alter von 0 - 10 Jahren und deren Eltern. Der Studiengang zeichnet sich durch kleine Studiengruppen, mit 35 Studienplätzen pro Jahr, sowie durch seine sozialpädagogische und diversitätssensible Orientierung aus. Das Studium vermittelt Fach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen für die wissenschaftlich fundierte Berufspraxis in der professionellen Arbeit mit Kindern, bei der Gestaltung einer Bildungspartnerschaft mit Eltern, in den Bereichen der Leitung und Organisationsgestaltung etc. Die systematische Verbindung von Theorie und Praxis wird u. a. durch verschiedene Praxisphasen und das Projektstudium gewährleistet, bis zum dritten Semester absolvieren die Studierenden je ein einwöchiges Praktikum und erhalten so einen Einblick in die Arbeit mit Kindern in den Altersstufen 0 - 3 Jahre, 3 - 6 Jahre und 6 - 10 Jahre. Im vierten Semester absolvieren die Studierenden ein praktisches Studiensemester, das durch den Besuch eines Theorie-Praxis-Seminars und durch Supervisionsangebote hochschulseitig begleitet wird. Im fünften Semester wählen die Studierenden ein Projekt, an dem über zwei Semester (meist in Kleingruppen) gearbeitet wird. Hierbei werden das erlernte Wissen und die bisher erarbeiteten Hand-

lungsstrategien bei der Entwicklung, Durchführung und Evaluation eines eigenen Projektvorhabens angewendet. Für Studierende, die bereits eine Ausbildung zur/zum Erzieher/in mit staatlicher Anerkennung abgeschlossen haben, ist eine Anrechnung von Leistungen aus der Fachschule im Umfang bis zum 60 ECTS-Punkten möglich. Dadurch ist eine Verkürzung der Studiendauer um bis zu zwei Semestern möglich.



3 Studiengang „Pflege/Pflegemanagement“ (B.A.)

Der Studiengang „Pflege/Pflegemanagement“ (B.A.) vermittelt Kompetenzen für eine wissenschaftlich fundierte Berufstätigkeit in der Pflegepraxis. Deshalb steht im Zentrum der Lehre die Pflegewissenschaft. Der Studienschwerpunkt Pflegemanagement bereitet die Studierenden darauf vor, Aufgaben in Führungs- und Managementpositionen zu übernehmen. Sie lernen pflegerische Prozesse zu planen, zu gestalten und zu evaluieren. Hier werden pflegewissenschaftliche Kompetenzen ergänzt durch Inhalte des Pflegemanagements und der Betriebswirtschaftslehre. Im Studienschwerpunkt „Pflegewissenschaft in der Praxis“ vertiefen sich die Studierenden in pflegespezifischen Themen sowie in den Gesundheitswissenschaften und bereiten sich auf die Übernahme von komplexen pflegerischen Aufgaben in der Pflegepraxis vor. Sie werden zu Expertinnen und Experten für die evidenzbasierte Pflege und die Koordination komplexer Pflegesituationen. Im Schwerpunkt „Pflegemanagement“ vertiefen die Studierenden sich u. a. in den Bereichen Personalmanagement, Rechnungswesen und Controlling und erwerben so relevante Kenntnisse im betriebswirtschaftlichen Feld. Durch Anrechnung von Leistungen aus pflegebezogenen Ausbildungen kann die Studiendauer auf sechs Semester verkürzt werden. Weiter anrechnungsfähig auf das Studium sind staatlich anerkannte pflegebezogene Weiterbildungen (von mind. 720 Stunden). Neben der Hochschulzugangsberechtigung wird eine abgeschlossene Berufsausbildung als Altenpflegerin/Altenpfleger, Hebamme/Entbindungspfleger, Gesundheits- und Krankenpflegerin oder Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin vorausgesetzt.

4 **Studiengang „Pflegepädagogik“ (B.A.)**

Das Studium der Pflegepädagogik befähigt die Studierenden, in den Fachschulen des Gesundheitswesens in der Pflegeausbildung (Altenpflege, Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege) und pflegebezogenen Weiterbildungseinrichtungen zu lehren und in der Praxis aktuelle Entwicklungen und pflegewissenschaftliche Erkenntnisse zu vermitteln. Der Studiengang vermittelt pädagogisch-didaktische, bildungswissenschaftliche wie auch pflege- und fachwissenschaftliche Kompetenzen für eine Berufstätigkeit in der Pflegepädagogik. Im Zentrum der Lehre steht gleichwertig zu den Studieninhalten der Pflegepädagogik und der Bildungswissenschaften die Pflegewissenschaft, deren aktuelle Forschungserkenntnisse, Instrumente und Verfahren. Ergänzt durch Inhalte aus den Gesundheitswissenschaften erhalten die Studierenden parallel zur pädagogischen Expertise die fachliche sowie wissenschaftliche Fundierung für Lehre, Vermittlung und praktische Anleitung. Im Rahmen des praktischen Studiensemesters sammeln die Studierenden in Pflegeschulen erste Erfahrungen in der Planung, Ausgestaltung und Durchführung von Lehr- und Lernarrangements. Theoretische und praktische Grundlagen für das praktische Studiensemester (Lehre und Unterricht) bietet die Pädagogische Werkstatt 1 (2. Semester). Vertieft, verdichtet und reflektiert werden die Erfahrungen und Erkenntnisse im praktischen Studiensemester in der Pädagogischen Werkstatt 2 (4. Semester) Es besteht die Möglichkeit, bis zu 30 ECTS-Punkte aus pflegebezogenen Ausbildungen anrechnen zu lassen. Dadurch verkürzt sich das Studium um ein Semester. Zusätzlich anrechnungsfähig sind staatlich anerkannte pflegebezogene und insbesondere pädagogische Weiterbildungen (Lehrerin und Lehrer für Pflegeberufe, Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter). Zulassungsvoraussetzung ist neben der Hochschul- oder Fachhochschulreife eine abgeschlossene Berufsausbildung zur Altenpflegerin und zum Altenpfleger, zur Hebamme/zum Entbindungspfleger, zur Gesundheits- und Krankenpflegerin, zu, als Gesundheits- und Krankenpfleger oder zur Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin/ zum zur Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger.

5 Studiengang „Soziale Arbeit“ (M.A.)

Das dreisemestrige Vollzeitstudium ist mit 90 ECTS-Punkten angelegt. Es richtet sich vorrangig an Studierende mit Studienabschluss in der Sozialen Arbeit, die sich in den Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit wissenschaftlich vertiefen möchten. Das Masterstudium ist in drei Modulbereiche gegliedert. Die drei Bereiche sind eng miteinander verknüpft: Vom zentralen ersten Modulbereich „Empirische Sozialforschung“ im Umfang von 30 ECTS-Punkte aus werden Bezüge zum gewählten Schwerpunkt und schließlich zum Masterprojekt als eigenständiger Forschungs- und Entwicklungsarbeit hergestellt. Modulbereich zwei im Umfang von 30 ECTS-Punkte beinhaltet die Schwerpunktsetzung; das heißt die Studierenden wählen bereits zu Beginn des Studiums zwischen den inhaltlichen Schwerpunkten „Internationale Soziale Arbeit“ oder „Innovative Soziale Arbeit, praxisorientierte Forschung, Sozialplanung und Qualitätsentwicklung“. Der dritte Modulbereich „Masterarbeit und Konsultation“ umfasst die Abschlussarbeit und ein begleitendes Modul im Umfang von 30 ECTS-Punkten. Mit dem erfolgreichen Studienabschluss sollten sich die Absolventinnen und Absolventen ein Repertoire an Forschungs- und Entwicklungsinstrumenten erworben haben, dass sie zur Lösung praktischer Probleme einsetzen können, so dass sie für Arbeit- und Auftraggeber immer wichtiger werdende Kompetenzen besitzen. Wichtige Berufsperspektiven liegen in den Bereichen „Planung“, „Evaluation/Qualitätssicherung“, „Weiterbildung“, „Ausbildung/Hochschullehre“, „Forschung“, „Führung/Leitung“. Es besteht die anschließende Möglichkeit zur Promotion, der Abschluss erlaubt den Zugang zum höheren Dienst.

6 Studiengang „Pflegerwissenschaften“ (M.A.)

Das dreisemestrige Vollzeitstudium mit dem Abschluss Master of Arts ist mit 90 ECTS-Punkten angelegt. Das konsekutive Masterstudiengang „Pflegerwissenschaft“ sollte die Studierenden befähigen, Forschung, Evaluation und Innovation als einen wichtigen Teil ihrer beruflichen Tätigkeit einzusetzen. Sowohl für die Planung und Konzeption von Forschungsvorhaben als auch für die Implementierung pflegerwissenschaftlicher, gesundheitswissenschaftlicher und bildungswissenschaftlicher Innovationen und Forschungserkenntnisse in die Pflege- und (Aus-) Bildungspraxis werden die entsprechenden Forschungs- und Methodenkompetenzen vermittelt und exemplarisch umgesetzt (z. B. die Entwicklung von Erhebungs- und Transferinstrumenten oder von Frage- und Evaluationsbögen). In Bezug auf die Pflege-, Gesundheits- und Bildungsforschung sollten die Absolventinnen und Absolventen nach Abschluss des Masters in der Lage sein, eigene Forschungsvorhaben zu realisieren bzw. zu begleiten, den Forschungsprozess nachzuvollziehen und erlangte bzw. publizierte Ergebnisse einzuordnen. Sie können angemessene Wege des Praxistransfers für aktuelle Entwicklungen und Innovationen in der Pflege-/Gesundheits- und Bildungswissenschaft auswählen und umsetzen. Das Masterstudium gliedert sich in die vier Modulbereiche: Pflegerwissenschaftliche und gesundheitswissenschaftliche Forschung, Forschung und Innovation in der Pflege, Wahlpflicht (Bildung und Ökonomie/Evaluation) und Masterprojekt. Es besteht anschließend die Möglichkeit zur Promotion, der Abschluss eröffnet den Zugang zum höheren Dienst.

7 Studiengang „Angewandte Sozialpädagogische Bildungsforschung“ (M.A.)

Das dreisemestrige Vollzeitstudium ist mit 90 ECTS-Punkten angelegt und zeichnet sich durch seine Forschungsorientierung aus. Der Studiengang richtet sich vor allem an Studierende mit einem Studienabschluss in Kindheitspädagogik, Sozialer Arbeit, Bildung- und Erziehungswissenschaften oder vergleichbaren Studiengängen. Analog zum Masterstudiengang Soziale Arbeit ist das Studienprogramm in drei Modulbereiche gegliedert, in Modulbereich eins (Empirische Sozialforschung) und drei (Masterarbeit und Konsultation) werden die Studierenden gemeinsam in Modulen mit den Masterstudierenden der Sozialen Arbeit unterrichtet. Der zweite Modulbereich „Sozialpädagogische Bildung in Forschung und Praxis“ umfasst ebenfalls 30 ECTS-Punkten. Absolventinnen und Absolventen des Studienganges besitzen Kenntnisse über ausgewählte sozialpädagogische Bildungsfelder, Bildungssysteme, Ansätze des Bildungsmanagements sowie zur Gestaltung und Nutzung von Bildungsräumen und regionalen Bildungslandschaften. Sie erweitern ihre berufliche Handlungskompetenz, um Bildungsprozesse zu planen, durchzuführen und zu evaluieren. Das Studium ist nicht auf bestimmte Handlungsfelder ausgerichtet, sondern so aufgebaut, dass es auf angewandte Praxisforschung in allen Berufsfeldern der sozialpädagogischen Bildung vorbereitet. Es besteht die anschließende Möglichkeit zur Promotion, der Abschluss erlaubt den Zugang zum höheren Dienst.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

1 **Studiengang „Soziale Arbeit“ (B.A.)**

Der Bachelorstudiengang Soziale Arbeit ist nach Ansicht der Gutachtergruppe sehr gut etabliert und entspricht vollkommen den Anforderungen des Faches. Der Studiengang legt gelungen die Basisqualifikation für das weitere Studium und für die Aufnahme einer Berufstätigkeit oder einer der beiden Masterstudiengänge mit ihrer wissenschaftlichen Qualifikation für Forschung und Lehre und für anspruchsvolle Tätigkeiten im Beschäftigungssystem. Das Wahlangebot ist breit und umfassend ausgestaltet und bietet ausreichend Wahlmöglichkeiten zur individuellen Profilbildung. Die im Rahmen der Weiterentwicklung des Studiengangs vollzogenen Veränderungen wurden in den Gesprächen nachvollziehbar dargestellt.

2 **Studiengang „Kindheitspädagogik“ (B.A.)**

Die Lehrinhalte des Studiengangs sind aus Sicht der Gutachtergruppe sinnvoll und versetzen die Studierenden in die Lage, nach Abschluss des Studiums in den vorgesehenen Berufsfeldern in beiden fachlichen Ausprägungen tätig zu werden. Der Studiengang integriert gelungen Anteile und konturiert diese. Das Konzept des Studiengangs und der Module ist insgesamt geeignet, die Studiengangsziele zu erreichen.

3 **Studiengang „Pflege/Pflegemanagement“ (B.A.)**

Der Bachelorstudiengang ist nach Ansicht der Gutachtergruppe sehr gut geeignet, ein grundständiges wissenschaftlich fundiertes und berufsqualifizierendes Studium der Pflegewissenschaft zu leisten. Der inhaltliche und strukturelle Aufbau des Studiengangs ist nach Einschätzung der Gutachter insgesamt sinnvoll und sehr stringent konzipiert. Die Qualifikationsziele der Module und der Semester bauen in nachvollziehbarer Weise aufeinander auf und erlauben die Umsetzung der angestrebten Gesamtzielsetzung. Der Studiengang ist sehr gut in der Lage, die angestrebten Kompetenzziele zu vermitteln.

4 **Studiengang „Pflegepädagogik“ (B.A.)**

Das Studienprogramm ist sinnvoll integriert in das Studienangebot von pflegebezogenen Studiengängen, die inzwischen ein eigenes Profil der Hochschule Esslingen darstellen. Durch diese Kontextuierung

des Studiengangs ergeben sich vielfältige Synergie-Effekte. Der Studiengang entspricht in formaler Hinsicht allen Vorgaben. Die Inhalte des Studiengangs entsprechend seiner Zielsetzung, die Module sind sinnvoll ausgearbeitet und sichern einen aufbauenden Kompetenzerwerb.

5 **Studiengang „Soziale Arbeit“ (M.A.)**

Der Studiengang legt gelingen die Grundlagen für eine forschende Praxis. Die Konzentration auf eine wissenschaftlich fundierte Reflexion von Praxis mit Forschungsperspektive zieht sich als zentrales Konzeptionsmerkmal durch den gesamten Studiengang. Grundsätzlich entspricht das Konzept des Studienganges vollständig den formulierten Zielen. Es ist zu erwarten, dass Studierende, die sich an den Studienplan halten, die avisierten Ziele ohne größere Probleme erreichen können.

6 **Studiengang „Pflegewissenschaften“ (M.A.)**

Der Aufbau des Masterstudiengangs ist gut und klar strukturiert. Das Studium ist forschungsorientiert, diese Orientierung spiegelt sich auch eindeutig in der Ausgestaltung der Module wider. Es werden in ausreichendem Maße Kompetenzen zu Forschungsprozessen, Datenerhebungs- und Datenanalysemethoden der quantitativen und qualitativen empirischen Sozialforschung vermittelt, die dann abschließend in der Masterarbeit eingesetzt werden.

7 **Studiengang „Angewandte Sozialpädagogische Bildungsforschung“ (M.A.)**

Der Studiengang ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation nach Bewertung der Gutachtergruppe stimmig hinsichtlich der angestrebten Qualifikationsziele aufgebaut. Stärken des Studiengangs sind die sinnvolle Abfolge forschungsmethodischer Lehrveranstaltungen sowie die Verzahnung mit inhaltlichen Fragestellungen, die sukzessive auf die Masterarbeit vorbereiten. Der Studiengang hat ein eindeutig forschungsorientiertes Profil. Die vermittelten Kompetenzen gehen deutlich über die eines Bachelorstudiums hinaus. Die Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse sind vollständig erfüllt.

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	9
1 Studiengang „Kindheitspädagogik“ (B.A.)	9
2 Studiengang „Pflege/Pflegemanagement“ (B.A.)	11
3 Studiengang „Pflegepädagogik“ (B.A.)	12
4 Studiengang „Soziale Arbeit“ (B.A.)	9
5 Studiengang „Angewandte Sozialpädagogische Bildungsforschung“ (M.A.)	13
6 Studiengang „Pflegewissenschaften“ (M.A.)	14
7 Studiengang „Soziale Arbeit“ (M.A.)	13
Kurzprofile	15
1 Studiengang „Kindheitspädagogik“ (B.A.)	17
2 Studiengang „Pflege/Pflegemanagement“ (B.A.)	19
3 Studiengang „Soziale Arbeit“ (B.A.)	17
4 Studiengang „Pflegepädagogik“ (B.A.)	20
5 Studiengang „Angewandte Sozialpädagogische Bildungsforschung“ (M.A.)	21
6 Studiengang „Pflegewissenschaften“ (M.A.)	22
7 Studiengang „Soziale Arbeit“ (M.A.)	21
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	23
1 Studiengang „Kindheitspädagogik“ (B.A.)	24
2 Studiengang „Pflege/Pflegemanagement“ (B.A.)	24
3 Studiengang „Pflegepädagogik“ (B.A.)	24
4 Studiengang „Soziale Arbeit“ (B.A.)	24
5 Studiengang „Angewandte Sozialpädagogische Bildungsforschung“ (M.A.)	25
6 Studiengang „Pflegewissenschaften“ (M.A.)	25
7 Studiengang „Soziale Arbeit“ (M.A.)	25
I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	28
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	28
2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	29
3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	30
4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	32
5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	32
6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	33
II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	35
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung	35
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	36
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	36
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	41
2.2.1 Curriculum	45
2.2.2 Mobilität	54

2.2.3 Personelle Ausstattung.....	61
2.2.4 Ressourcenausstattung.....	62
2.2.5 Prüfungssystem.....	63
2.2.6 Studierbarkeit	65
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	67
2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen	67
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)	68
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	69
III Begutachtungsverfahren	71
1 Allgemeine Hinweise.....	71
2 Rechtliche Grundlagen	71
3 Gutachtergruppe	71
IV Datenblatt	72
1 Daten zu den Studiengängen zum Zeitpunkt der Begutachtung	72
1.1 Studiengang „Pflegerwissenschaften“ (M.A.).....	72
1.2 Studiengang „Soziale Arbeit“ (M.A.)	72
1.3 Studiengang „Angewandte Sozialpädagogische Bildungsforschung“ (M.A.)	72
1.4 Studiengang „Kindheitspädagogik“ (B.A.)	72
1.5 Studiengang „Pflege/Pflegemanagement“ (B.A.).....	72
1.6 Studiengang „Pflegerpädagogik“ (B.A.).....	73
1.7 Studiengang „Soziale Arbeit“ (B.A.)	73
2 Daten zur Akkreditierung	74
2.1 Studiengang „Pflegerwissenschaft“ (M.A.).....	74
2.2 Studiengang „Soziale Arbeit“ (M.A.)	75
2.3 Studiengang „Angewandte Sozialpädagogische Bildungsforschung“ (M.A.)	76
2.4 Studiengang „Kindheitspädagogik“ (B.A.)	74
2.5 Studiengang „Pflege/Pflegemanagement“ (B.A.).....	76
2.6 Studiengang „Pflegerpädagogik“ (B.A.).....	75
2.7 Studiengang „Soziale Arbeit“ (B.A.)	74
Glossar	78
Anhang	79

I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Bachelorstudiengänge

Die Regelstudienzeit für die grundständigen Vollzeitstudienprogramme beträgt gemäß § 3 der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Esslingen für die Bachelorstudiengänge (SPO Bachelor) jeweils sieben Semester, in denen insgesamt 210 ECTS-Punkte erworben werden. Das Studium umfasst sechs theoretische Studiensemester und ein integriertes praktisches Studiensemester sowie die Prüfungen einschließlich der Bachelorarbeit.

Studiengang „Kindheitspädagogik“ (B.A.): Für Studierende, die bereits eine Ausbildung zur/zum Erzieher/in mit staatlicher Anerkennung abgeschlossen haben, ist eine Anrechnung von Leistungen aus der Fachschule im Umfang bis zum 60 ECTS-Punkten möglich. Dadurch ist eine Verkürzung der Studiendauer um bis zu zwei Semester möglich.

Studiengang „Pflege/Pflegemanagement“ (B.A.): Durch Anrechnung von Leistungen aus pflegebezogenen Ausbildungen kann die Studiendauer auf sechs Semester verkürzt werden. Weiter anrechnungsfähig auf das Studium sind staatlich anerkannte pflegebezogene Weiterbildungen (von mind. 720 Stunden).

Studiengang „Pflegepädagogik“ (B.A.): Es besteht die Möglichkeit, bis zu 30 ECTS-Punkte aus pflegebezogenen Ausbildungen anrechnen zu lassen. Dadurch verkürzt sich das Studium um ein Semester. Zusätzlich anrechnungsfähig sind staatlich anerkannte pflegebezogene und insbesondere pädagogische Weiterbildungen (Lehrerin oder Lehrer für Pflegeberufe, Praxisanleiterinnen/Praxisanleiter).

Masterstudiengänge

Für die konsekutiven Masterstudiengänge beträgt die Regelstudienzeit jeweils drei Semester, in denen insgesamt 90 ECTS-Punkte erworben werden (vgl. § 3 der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Esslingen für die Masterstudiengänge Soziale Arbeit, Pflegewissenschaft und Angewandte Sozialpädagogische Bildungsforschung (SPO Master)).

Die Gesamtregelstudienzeit für konsekutive Vollzeitstudiengänge beträgt somit zehn Semester. Unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss werden in den Masterstudiengängen 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht.

Die Struktur und die Studiendauer der Bachelor- und Masterstudiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 3 MRVO.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Studiengangprofile (§ 4 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Bachelorstudiengänge

Für alle Bachelorstudiengänge ist die Bachelorarbeit als Abschlussarbeit vorgesehen, die einen Workload von 300 Stunden umfasst (12 ECTS-Punkte). Als Bearbeitungszeit gilt eine Frist von drei Monaten (vgl. § 27 SPO Bachelor). Mit der Bachelorarbeit sollen die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, innerhalb eines vorgegebenen Zeitrahmens ein fachliches Problem, eine fachliche Fragestellung oder ein aktuelles Thema selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage und mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Studierenden demonstrieren hier ihre Fähigkeit, auf der Basis des aktuellen Standes der Wissenschaft eine praxis- und/oder berufsrelevante Fragestellung zu entwickeln, bzw. zu schärfen, deren Analyse zu planen, durchzuführen und zu verschriftlichen und ggfs. Lösungsansätze für die Praxis zu konzipieren.

Masterstudiengänge

Gemäß der Selbstdokumentation der Hochschule haben die konsekutiven Masterstudiengänge ein forschungsorientiertes Profil (vgl. S. 30 des Selbstberichts). In allen drei Masterstudiengängen vermittelt der Modulbereich 1 (30 ECTS-Punkte) die Grundlagen empirischer Sozialforschung, Forschungsprozesse als Handlungsprozesse, Datenerhebungs- und Datenanalysemethoden der quantitativen und qualitativen empirischen Sozialforschung.

Die Masterarbeit ist eine Prüfungsleistung und Bestandteil des Masterstudiums. Gemäß § 23 der SPO Master soll die Masterarbeit zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb der Bearbeitungszeit von vier Monaten eine Arbeit angewandter sozialwissenschaftlicher Forschung ihrer Disziplin zu entwerfen, durchzuführen und in professioneller Weise zu berichten, d. h. den üblichen wissenschaftlichen Standards entsprechend. Die Masterarbeit hat einen Arbeitsaufwand von 22 ECTS-Punkten (550 Arbeitsstunden).

Die Vorgaben gemäß § 4 MRVO sind damit erfüllt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Die Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge sind in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Hochschule Esslingen geregelt. Alle Studiengänge sind zulassungsbeschränkt, der Einschreibung geht ein Zulassungsverfahren voraus. Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber die regeln jeweiligen Auswahlsetzungen der Bachelor- und Masterstudiengänge.

Bachelorstudiengang „Kindheitspädagogik“ (B.A.)

Zugelassen wird jeweils zum Wintersemester eines Jahres. Die Auswahl erfolgt auf Grundlage der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, der einschlägigen Berufsausbildung sowie einer eventuellen Berufserfahrung. Zur Bildung einer Rangfolge wird für alle Bewerberinnen und Bewerber eine Auswahlnote gebildet. Grundlage für die Auswahlnote ist die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung. Wird eine bis zum Vorlesungsbeginn abgeschlossene Ausbildung als staatlich anerkannte Erzieherin bzw. staatlich anerkannter Erzieher nachgewiesen, ermäßigt sich die Auswahlnote um 0,4. Wird bis zum Bewerbungsschluss zudem eine Berufserfahrung als staatlich anerkannte Erzieherin bzw. staatlich anerkannter Erzieher von einer Dauer von mindestens 12 Monaten nachgewiesen, ermäßigt sich die Auswahlnote um weitere 0,3.

Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ (B.A.)

Zugelassen wird jeweils zum Winter- und zum Sommersemester eines Jahres. Gemäß § 5 der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung erfolgt die Auswahl auf Grundlage der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und sonstiger Leistungen, die über die Eignung und Motivation für den Studiengang Soziale Arbeit besonderen Aufschluss geben können. Zur Bildung einer Rangfolge wird für alle Bewerberinnen und Bewerber eine Auswahlnote gebildet. Grundlage für die Auswahlnote ist die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung. Die Auswahlnote verringert sich beim Nachweis von z. B. ehrenamtlicher Tätigkeit, einschlägiger Ausbildung/Berufstätigkeit (z. B. als staatlich anerkannte Erzieherin bzw. staatlich anerkannter Erzieher), sozialer Praktika, Erziehungs- und Pflegezeiten.

Bachelorstudiengänge „Pflege/Pflegemanagement“ (B.A.) und „Pflegepädagogik“ (B.A.)

Zugelassen wird jeweils zum Wintersemester eines Jahres. Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist eine abgeschlossene Ausbildung zur Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Krankenpflegerin, zur Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin, zum Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, zur Hebamme/zum Geburtshelfer oder zur Altenpflegerin bzw. -pfleger. Die Auswahl erfolgt auf Grundlage der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und der Abschlussnote im einschlägigen Pflegeberuf. Zur Bildung einer Rangfolge wird für alle Bewerberinnen und Bewerber eine Auswahlnote gebildet. Die Auswahlnote setzt sich aus der schulischen Leistung (2/3) und der Abschlussnote im Pflegeberuf (1/3) zusammen.

Masterstudiengänge

In den Masterstudiengängen „Soziale Arbeit“ (M.A.) und „Angewandte Sozialpädagogische Bildungsforschung“ (M.A.) werden die Studierenden jeweils zum Sommersemester eines Jahres zugelassen, im Masterstudiengang „Pflegerwissenschaft“ (M.A.) jeweils zum Wintersemester eines Jahres. Die Hochschule Esslingen vergibt in den Masterstudiengängen „Soziale Arbeit“ (M.A.), „Pflegerwissenschaft“ (M.A.) und „Angewandte Sozialpädagogische Bildungsforschung“ (M.A.) die Studienplätze an Studienbewerberinnen und -bewerber gemäß eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für den beantragten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

Voraussetzung für die Zulassung ist im Masterstudiengang „Soziale Arbeit“ (M.A.) ein erster einschlägiger Hochschulabschluss im Bereich der Sozialen Arbeit und im Masterstudiengang „Pflegerwissenschaft“ (M.A.) ein erster einschlägiger Hochschulabschluss im Bereich der Pflegepädagogik, des Pflegemanagements, der Gesundheits- oder Pflegerwissenschaft. Voraussetzung für die Zulassung ist im Masterstudiengang „Angewandte Sozialpädagogische Bildungsforschung“ (M.A.) ein erster einschlägiger Hochschulabschluss in bildungswissenschaftlich, bildungstheoretisch und pädagogisch ausgerichteten Studiengängen, unter anderem Soziale Arbeit, Kindheitspädagogik, Heilpädagogik, Schulpädagogik, Sonderpädagogik, inklusive Pädagogik.

Die Auswahlkriterien werden zur Bildung einer Rangfolge in einem Punktesystem gewichtet. Grundlage bildet hier vor allem die Gesamtnote des ersten einschlägigen Hochschulabschlusses.

Die Vorgaben gemäß § 5 MRVO sind für die Bachelor- und Masterstudiengänge damit erfüllt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß [§ 6 MRVO](#). [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Nach bestandener Bachelorprüfung wird in den Studiengängen „Soziale Arbeit“, „Kindheitspädagogik“, „Pflege/Pflegemanagement“, „Pflegepädagogik“ der Bachelor of Arts (B.A.) verliehen (vgl. § 1 sowie § 31 der SPO Bachelor). Der erfolgreiche Abschluss des Bachelorstudienganges „Soziale Arbeit“ (B.A.) berechtigt die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte/r Sozialarbeiter/in bzw. Sozialpädagoge/in“ zu führen. Der erfolgreiche Abschluss des Bachelorstudienganges „Kindheitspädagogik“ (B.A.) berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte/r Kindheitspädagoge/in“.

Die Hochschule verleiht nach bestandener Masterprüfung in den Studiengängen „Soziale Arbeit“, „Pfle-gewissenschaft“ und „Angewandte Sozialpädagogische Bildungsforschung“ den Master of Arts (M.A.) (vgl. § 1 sowie § 27 der SPO Master).

Gemäß § 30 bzw. § 26 der Prüfungsordnungen wird das Bachelor- bzw. Masterzeugnis durch ein Diploma Supplement ergänzt. Es enthält Angaben über Art und Stufe des Abschlusses, den Status der Hochschule sowie detailliertere Informationen über das Studienprogramm, in dem der Abschluss erworben wurde (Zugangsvoraussetzungen, Studienanforderungen, Studienverlauf und optionale weitere Informationen). Im letzten Abschnitt enthält das Diploma Supplement einen einheitlichen Text, in dem das deutsche Studiensystem beschrieben wird. Das Diploma Supplement wird in der aktuellen Standardform ausgestellt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

5 Modularisierung (§ 7 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß [§ 7 MRVO](#). [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Die zur Akkreditierung stehenden Bachelor- sowie Masterstudiengänge sind modular aufgebaut. Ein Modul kann gemäß § 7 der SPO Bachelor sich aus mehreren fachlich zusammengehörenden Teilgebieten zusammensetzen. Es kann eine oder mehrere Studienleistungen beinhalten, die vor dem Abschluss des Moduls erbracht sein müssen. Jedes Modul soll mit einer benoteten Prüfungsleistung abge-

geschlossen werden. In Ausnahmefällen kann ein Modul unbenotet sein. Prüfungsleistungen werden studienbegleitend und mit inhaltlichem Bezug zu Modulen abgenommen. Alle Module werden überwiegend innerhalb von einem und in Einzelfällen innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern absolviert. Die Details eines Moduls werden in der Modulbeschreibung festgelegt.

Die Modulbeschreibungen enthalten, alle nach § 7 Abs. 2 MRVO erforderlichen Angaben, insbesondere u. a. Angaben zum Gesamtziel des Moduls bezogen auf die berufliche Qualifikation, Angaben über Inhalte und Kompetenzerwerb (Fach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenz), Angaben über die Lehr- und Lernformen, den Workload (ECTS-Punkte, differenziert in Kontaktzeit, Selbststudium und Prüfungsvorbereitung), zur Dauer der Module, Angaben zu Prüfungsanforderungen und Häufigkeit des Angebotes. Ferner wird ausgewiesen für welche Studiengänge das jeweilige Modul konzipiert und ggfs. geöffnet wird (Verwendbarkeit des Moduls). Die Modulverantwortlichkeiten und die spezifische Ausgestaltung in Lehrveranstaltungen (Titel, Anforderungen, ggf. Literatur) finden sich im jeweils spezifischen Vorlesungsverzeichnis. Der Umfang und Dauer einer Prüfung sowie die Möglichkeiten zur Kompensation sind in den jeweiligen Studienprüfungsordnungen geregelt (vgl. § 11-12 bzw. §10 Abs. 3 der SPO Bachelor und § 10-11 bzw. § 9 Abs. 2 der SPO Master). Ferner regeln die jeweiligen Studienprüfungsordnungen die Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen (vgl. § 13 der SPO Bachelor sowie § 12 der SPO Master).

Dem Zeugnis wird eine ECTS Einstufungstabelle beigelegt (vgl. § 30 der SPO Bachelor sowie S. 33 des Selbstberichtes und entsprechende Anlagen). Diese enthält die relative Häufigkeit der Abschlussnoten der Absolventinnen und Absolventen der vergangenen vier Semester in dem betreffenden Studiengang. Eine Einstufungstabelle wird nur erstellt, wenn mehr als 50 Abschlüsse in die Statistik einbezogen werden können. Dazu können auch weiter zurückliegende Abschlusssemester berücksichtigt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 8 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Jedem Modul der Bachelor- und Masterstudiengängen ist eine bestimmte Anzahl an ECTS-Leistungspunkten zugeordnet. Die Module in den Bachelor- sowie Masterstudiengängen umfassen 4 bis 16 ECTS-Punkte. Das praktische Semester in den Bachelorstudiengängen umfasst je 30 ECTS-Punkte. Die Zuordnung ist in der Studien- und Prüfungsordnung festgelegt sowie in den Modulbeschreibungen ausgewiesen. In den jeweiligen Modulbeschreibungen ist der Workload für die einzelnen Module in Workload im

Semester insgesamt ausgewiesen, wobei dieser nach Kontaktzeit, Selbststudium sowie Prüfungszeit (einschließlich Prüfungsvorbereitung) differenziert ist.

Pro Semester können 30 ECTS-Leistungspunkte erworben werden, d.h. in einem Studienjahr können 60 ECTS-Leistungspunkte erworben werden. Für das Bestehen der Masterprüfung sind mindestens 90 ECTS-Punkte notwendig, wobei 22 ECTS-Punkte für die Masterarbeit vergeben werden. Die Bachelorstudiengänge umfassen je 210 ECTS-Punkte, wobei 12 ECTS-Punkte für eine Bachelorarbeit vorgesehen sind.

Ein ECTS-Punkt entspricht gemäß § 7 der SPO Master einer Belastung von 25 Arbeitsstunden, sodass sich daraus ein Gesamtworkload von 2.250 Stunden jeweils für die Masterstudiengänge ergibt. Gemäß § 35 (1) der SPO Bachelor umfasst ein Bachelorstudium eine Arbeitsbelastung von 5.250 Stunden. Bei einem Umfang von 210 ECTS-Punkten entspricht ein ECTS-Punkt im Bachelorstudium ebenfalls einer Belastung von 25 Arbeitsstunden (§35).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung/Fokus der Qualitätsentwicklung

Da die Studiengänge inhaltlich weiterentwickelt und weiter profiliert wurden, lag der Fokus auf der inhaltlichen Ausgestaltung der Studiengänge. Daneben wurde die Einhaltung der externen und der fachlichen Anforderungen in den Vordergrund gestellt.



2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 11 MRVO. [Link Volltext](#)

- a) Studiengangsübergreifende Aspekte (*wenn angezeigt*)
- b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang „Soziale Arbeit“ (B.A.)

Dokumentation

Das Bachelorstudium „Soziale Arbeit“ soll theoretische Kenntnisse und praktische Fähigkeiten vermitteln, die die Grundlagen professioneller Handlungskompetenz in der Sozialen Arbeit bilden. Die Absolventinnen und Absolventen sollen sozialarbeiterisches und sozialpädagogisches Handeln wissenschaftsorientiert und praxisbezogen planen, begründen, gestalten, evaluieren und weiterentwickeln können. Dabei soll sich die berufliche Handlungsfähigkeit aus den miteinander verschränkten Komponenten der Fach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenz zusammensetzen. Der notwendige Theorie-Praxis-Bezug des Bachelorstudiums soll durch integrierte Praxiselemente in den Lehrveranstaltungen sowie durch ein integriertes praktisches Studiensemester gewährleistet werden. Durch die Wahl einer entsprechenden Praxisstelle sowie durch die Wahl ausgewählter Lehrveranstaltungen in den Semestern drei bis sieben (Wahlbereiche, Vertiefungen, Studienprojekt) sollen sich die Studierenden vertieft mit einzelnen der genannten Arbeitsfelder auseinandersetzen.

Das generalistische Studium soll für die Absolventinnen und Absolventen ein breites Spektrum an Berufsperspektiven bieten: Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendhilfe, der Kinder- und Jugendarbeit, erwerbsarbeitsbezogene Soziale Arbeit, Soziale Hilfen für Erwachsene, Gesundheitshilfe, Altenhilfe, Behindertenhilfe und inklusionssensible Soziale Arbeit, Soziale Arbeit für Menschen in besonderen Lebenslagen (Flucht, Armut, Wohnungsnot, Straffälligkeit, Sucht u. a.), Soziale Arbeit im Kontext von Diskriminierungserfahrungen, Soziale Arbeit im globalen Kontext, Soziale Arbeit in sozialen Räumen, Verwaltung und Politik ermöglichen. Im Vordergrund soll die Vermittlung einer umfassenden Befähigung zu wissenschaftlich begründetem professionellen Handeln stehen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Zielsetzung des Studiengangs kann auf drei Kompetenzebenen als den Anforderungen des Faches und der Berufspraxis angemessen bewertet werden: Auf der Mikroebene der Berufspraxis hinsichtlich

der Kenntnisse und der Kompetenz des professionellen Umgangs mit Menschen, auf der Institutions- und Organisationsebene der Sozialen Arbeit hinsichtlich der Kenntnisse und der Handlungskompetenzen der Sozialen Arbeit und drittens hinsichtlich der Tätigkeit innerhalb des Handlungsrahmens des ökonomischen, sozialrechtlichen und politischen System auf der Makroebene. Ausgewiesen werden zudem ergänzend Qualifikationsziele zur Professionsentwicklung, der angemessenen Persönlichkeitsentwicklung und zum zivilgesellschaftlichen Engagement, die insbesondere im Rahmen von Selbst- und Fallreflexionen als Bestandteil der Module erreicht werden sollen.

Grundständig qualifizierte Sozialarbeiter/innen sind auf dem Arbeitsmarkt gefragt. In vielen Bereichen des Sozialwesens herrscht Fachkräftemangel. Mit dem Studiengang wird eine allgemeine Berufsbefähigung im Kontext personenbezogener Erbringung von sozialen Dienstleistungen angestrebt. Die Fakultät hat gute und vielseitige Kontakte zu den Anstellungsträgern in der Region und diskutiert den Studiengang mit ihnen u.a. in Konferenzen und Praxisanleiter/innen-Treffen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang „Kindheitspädagogik“ (B.A.)

Dokumentation

Der Studiengang Kindheitspädagogik soll zu einer akademischen Qualifizierung für die (sozial) pädagogische Arbeit mit Kindern im Alter von 0 - 10 Jahren und ihren Familien sowie zur Erfüllung der damit in Zusammenhang stehenden Beratungs- und Managementaufgaben führen. Für die wissenschaftlich fundierte Berufspraxis in der professionellen Arbeit mit Kindern, bei der Gestaltung einer Bildungspartnerschaft mit Eltern, in den Bereichen der Leitung und Organisationsgestaltung etc. sollen im Studium Fach-, Methoden, Sozial- und Selbstkompetenzen vermittelt werden. Die systematische Verbindung von Theorie und Praxis soll insbesondere durch verschiedene Praxisphasen und das Projektstudium gewährleistet werden. Kindheitspädagogen und Kindheitspädagoginnen sollen an der Hochschule Esslingen für ein breites Tätigkeitsfeld in der Arbeit mit Kindern im Alter von 0 bis ca. 10 Jahren, ihren Familien und den entsprechenden Institutionen qualifiziert werden. Dabei handelt es sich z. B. um Kindertageseinrichtungen, Ganztageschulen, Schulsozialarbeit an Grundschulen, freizeitpädagogische Einrichtungen, Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit, Institutionen der Familienbildung, der Frühförderung, der frühen Hilfen und der Hilfen zur Erziehung sowie um Stellen zur Organisation und Vernetzung der Arbeitsfelder und um Tätigkeiten im Bereich der Aus- und Weiterbildung der Fachkräfte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die angestrebten Kompetenzen finden sich ausdifferenziert in den einzelnen Modulbeschreibungen wieder und ergeben so ein recht stimmiges Gesamtkonzept der Zielkategorien dieses Studienangebotes.

Das grundlegende Ziel des Bachelorstudiengangs besteht darin, auf der Basis wissenschaftlicher Grundlagen sowohl für die pädagogische Arbeit mit Kindern als auch für Managementaufgaben in dem Berufsfeld vorzubereiten. Durch diese Kombination sollen sich den Absolventen Tätigkeitsfelder wie Gruppenleitung, Einrichtungsleitung, Frühförderung, Elternbildung, Auswahl und Qualifizierung von Tagesmüttern, Tätigkeiten in der Fort- und Weiterbildung und planungs- und fachpolitische Aufgaben bei Behörden und Verbänden eröffnen. Der Bachelorstudiengang „Kindheitspädagogik“ führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss für alle Tätigkeitsfelder im Bereich Bildung und Erziehung von Kindern bis zum Ende der Grundschulzeit. In der Summe orientiert sich der Studiengang an dem angestrebten Berufsprofil und zielt dabei auf Tätigkeiten in folgenden Arbeitsfeldern: in Leitungstätigkeiten oder anleitende Tätigkeiten für die Bildung und Erziehung von Kindern, als pädagogische Fachberatungen für Bildung und Erziehung von Kindern, in weiteren Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe, in denen Kinder und deren Familien. Besonders hervorzuheben ist dabei, dass der Entwicklung personaler Kompetenzen eine große Aufmerksamkeit geschenkt wird; die persönliche Entwicklung der Studierenden sowie die Förderung des gesellschaftlichen Engagements sind bereits genuiner Bestandteil des Studiengangs und in den Zielen durch die entsprechend definierten Kompetenzen und Tätigkeitsfelder abgebildet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang „Pflege/Pflegemanagement“ (B.A.)

Dokumentation

Der Studiengang soll Kompetenzen für eine wissenschaftlich fundierte Berufstätigkeit in der Pflegepraxis vermitteln. Demzufolge soll im Zentrum der Lehre die Pflegewissenschaft stehen. Der Studiengang weist dabei zwei Studienschwerpunkte auf: „Pflegemanagement“ und „Pflegewissenschaft in der Praxis“.

Der Studienschwerpunkt Pflegemanagement soll die Studierenden auf die Übernahme von Aufgaben in Führungs- und Managementpositionen vorbereiten. Sie sollen nach Abschluss des Studiums in der Lage sein, pflegerische Prozesse zu planen, zu gestalten und zu evaluieren. Im Schwerpunkt sollen pflegewissenschaftliche Kompetenzen durch Inhalte des Pflegemanagements und der Betriebswirtschaftslehre ergänzt werden. Demzufolge sollen auch die Kenntnisse der Studierenden u.a. in den Bereichen Personalmanagement, Rechnungswesen und Controlling vertieft werden, so dass sie relevante Kenntnisse im betriebswirtschaftlichen Feld erwerben. Im Studienschwerpunkt „Pflegewissenschaft in der Praxis“ sollen sich die Studierenden in pflegespezifischen Themen sowie in den Gesundheitswissenschaften vertiefen und sich auf die Übernahme von komplexen pflegerischen Aufgaben in der Pflegepraxis vorbereiten.

Sie sollen zu Expertinnen und Experten für die evidenzbasierte Pflege und die Koordination komplexer Pflegesituationen ausgebildet werden.

Die angestrebten beruflichen Handlungskompetenzen setzen sich dabei aus den miteinander ver-schränkten Kompetenzen der Fach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenz zusammen. Die Berufsbefähigung, die mit dem erfolgreichen Abschluss des Studiums einhergeht, wird in Form von Kompetenzbeschreibungen für jedes Modul separat aufgelistet und dadurch für Studierende wie auch für Arbeitgeber transparent.

Der Studiengang „Pflege/Pflegemanagement“ (B.A.) soll den Zugang zu u. a. folgenden Tätigkeitsfeldern ermöglichen: Im Pflegemanagement in stationären und ambulanten Einrichtungen, in Berufsverbänden, Pflegekammern, europäischen und internationalen Organisationen, in der Pflegewissenschaft insbesondere der Pflegeforschung, in der Pflege- und Organisationsberatung als Pflegeexperte zur Leistungsplanung, -beratung und -evaluation, zur Begutachtung pflegerischer Leistung wie auch deren Qualität. Zugleich ist mit dem Bachelorabschluss der Zugang zum Masterstudium Pflegewissenschaft als fortführende wissenschaftliche Vertiefung möglich.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang richtet sich an interessierte Berufsangehörige aus der Gesundheits- und Krankenpflege, der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege wie der Altenpflege, die über eine Fachhochschulzugangsberechtigung verfügen und eine Berufsausbildung in Pflegeberufen abgeschlossen haben. Dies ist aus Sicht der Gutachtergruppe sehr sinnvoll, da praktische pflegerische Tätigkeit gesetzlich an die Berufsausbildung gebunden sind und ohne eine entsprechende Ausbildung nicht ausgeübt werden dürfen. Das Studium soll in folgende Tätigkeitsfelder münden: Organisations- und Personalentwicklung, Qualitätsmanagement, Pflegewissenschaft und Pflegeforschung. In den verschiedenen Gesprächen vor Ort wurde deutlich, dass sich schon während des Studiums durch Nebentätigkeiten der Studierenden in Richtung der angestrebten Tätigkeitsfelder entwickeln. Die Persönlichkeitsentwicklung ist ein wichtiges Thema und wird im Studium in vielfältiger Weise gestärkt. Insbesondere über das Studium Generale aber auch über die interdisziplinären Studienanteile. Zudem werden die Studierenden in der individuellen Gestaltung und Organisation des Studienganges vielseitig durch individuelle Beratungsangebote gefördert und unterstützt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang „Pflegepädagogik“ (B.A.)

Dokumentation

Der siebensemestrige Studiengang Bachelorstudiengang „Pflegepädagogik“ (B.A.) ist als Studium angewandter Pflege- und Bildungswissenschaft konzipiert und soll berufliche Handlungskompetenz vermitteln. Die Absolventinnen und Absolventen sollen in der Lage sein, Lehr- Lernprozesse wissenschaftsorientiert, teilnehmer- und praxisbezogen zu planen, zu gestalten, zu begleiten, zu evaluieren und gegebenenfalls weiterzuentwickeln, Bezugspunkte sollen hierbei ein modernes Bildungsverständnis und emanzipatorische Bildungsziele sowie die konsequente Beachtung eines doppelten Praxisbezugs des unterrichtlichen Handelns in der beruflichen Bildung (Lehrpraxis und Pflegepraxis) sein. Die berufliche Handlungskompetenz soll sich dabei aus den miteinander verschränkten Kompetenzen, der Fach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenz zusammensetzen.

Der Studiengang soll Studierenden pädagogisch-didaktische, bildungswissenschaftliche wie auch pflege- und fachwissenschaftliche Kompetenzen für eine Berufstätigkeit in der Pflegepädagogik vermitteln. Im Zentrum der Lehre soll gleichwertig zu den Studieninhalten der Pflegepädagogik und der Bildungswissenschaften die Pflegewissenschaft, deren aktuelle Forschungserkenntnisse, Instrumente und Verfahren stehen. Ergänzt durch Inhalte aus den Gesundheitswissenschaften sollen die Studierenden zudem parallel zur pädagogischen Expertise auch die fachliche sowie wissenschaftliche Fundierung für Lehre, Vermittlung und praktische Anleitung erwerben. Das praktische Studiensemester soll den Studierenden in Pflegeschulen erste Erfahrungen in der Planung, Ausgestaltung und Durchführung von Lehr- und Lernarrangements ermöglichen.

Als mögliche Tätigkeitsfelder nach Abschluss des Studiums „Pflegepädagogik“ (B.A.) sieht die Hochschule den Zugang zu u. a. folgenden Tätigkeitsfeldern: In der Pflegeausbildung, in der Pflegefort- und -weiterbildung, in der betrieblichen Bildung, in der Organisations- und Personalentwicklung, im Qualitätsmanagement und in der Pflegewissenschaft, insbesondere in der Pflegeforschung. Ebenso sollen die Absolvent/innen befähigt sein, in den Fachschulen des Gesundheitswesens in der Pflegeausbildung (Altenpflege, Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege) und pflegebezogenen Weiterbildungseinrichtungen zu lehren und in der Praxis aktuelle Entwicklungen und pflegewissenschaftliche Erkenntnisse zu vermitteln.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang richtet sich hauptsächlich an Berufsangehörige des Gesundheits- und Pflegewesens, die sich pädagogisch qualifizieren möchten. Die Breite und die Zielsetzungen des Studiengangs resultieren aus dem Bedarf des Gesundheits- und Pflegewesens an pädagogisch qualifizierten Personen. Im Mittelpunkt stehen sinnvollerweise die Förderung der Kompetenzen (Fach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen) in den Handlungsfeldern der Pflege und die Auseinandersetzung mit der Berufsrolle

und Berufsidentität. Insbesondere durch den engen Kontakt der Hochschule mit den Praxisstellen wird ein guter Theorie-Praxistransfer ermöglicht. Die Studierenden sollen eine gemeinsame pflegewissenschaftliche Identität erlangen, die auf die spätere Interdisziplinarität vorbereiten soll. Das Studium soll in folgende Tätigkeitsfelder münden: Pflegeausbildung, Fort- und Weiterbildung, betriebliche Bildung, sowie der Pflegewissenschaft und Pflegeforschung. In den Gesprächen mit den Lehrenden wurde deutlich, dass die Anbahnung eines professionellen Lehrerhabitus möglich ist und dies in einem siebensemestri-gen Bachelorstudiengang in dem pflegewissenschaftlichen Kompetenzen berechtigterweise und sinnvollerweise im Zentrum stehen. Während der Begehung an der Hochschule bestätigten Studierende, dass sie durch die im Studium weiterentwickelten Kompetenzen, eine gute Vorbereitung auf die berufliche Praxis erleben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang „Soziale Arbeit“ (M.A.)

Dokumentation

Ziel des Studiums soll sein, Entwicklungen in der Sozialen Arbeit theoretisch und empirisch gestützt beurteilen und gestalten zu können, um sozialarbeiterisches Handeln zu begründen und fachliches Wissen fundieren zu können. Dabei soll sich der Studiengang nicht auf bestimmte Handlungsfelder beziehen, sondern auf Reflexionsfähigkeiten für alle Bereiche der Sozialen Arbeit vorbereiten. Deshalb soll besonderes Gewicht auf der Analyse, kritischen Prüfung und Evaluierung sozialwissenschaftlicher Forschung in dem disziplinären Kontext der Soziale Arbeit als Wissenschaft liegen. Die Studienziele konzentrieren sich vor allem auf die Vermittlung und den Ausbau der Kenntnisse über den aktuellen Stand sozialwissenschaftlicher Forschung im Kontext Sozialer Arbeit und der Analyse und kritischen Prüfung gegenwärtiger sozialwissenschaftlicher Forschungsmethoden und -strategien sowie der vertiefenden Beschäftigung mit ausgewählten Theorienentwicklungen.

Die Fakultät Soziale Arbeit, Gesundheit und Pflege versteht den konsekutiven Masterstudiengang Soziale Arbeit als sozialwissenschaftliches Studium mit starker Orientierung auf angewandte Forschung und Entwicklung. Studierende sollen im Masterstudium die Fähigkeit erwerben, aktuelle Theoriediskurse in den Bereichen der Planung, Praxisforschung sowie Qualitätsentwicklung und in den Bereichen der internationalen Sozialen Arbeit, der sozialen und sozialpolitischen Rahmenbedingungen unterschiedlicher Länder analysieren und aufeinander beziehen zu können. Sie sollen zudem Fähigkeiten erwerben, empirische Zugänge zu analysieren und zu beurteilen und selbst planen und durchführen zu können. Hierfür sollen im Modulbereich 1 die Grundlagen empirischer Sozialforschung, Forschungsprozesse als Handlungsprozesse und Datenanalysemethoden der empirischen Sozialforschung vermittelt werden.

Durch die Kompetenz zur Einnahme einer Forschungsperspektive und eine dadurch gesteigerte fachliche Reflexionsfähigkeit soll die professionelle Handlungsfähigkeit in den jeweiligen Berufsfeldern gestärkt werden. Mit dem erfolgreichen Studienabschluss sollen die Absolventinnen und Absolventen ein Repertoire an Forschungs- und Entwicklungsinstrumenten erworben haben sowie die Fähigkeit, diese zur Lösung praktischer Probleme, zu Planung, Qualitäts- und Konzeptentwicklung einsetzen zu können, da diese Kompetenzen von Arbeit- und Auftraggebern im Feld in zunehmendem Maß gefordert werden. Auch soll der Abschluss die Weiterführung der wissenschaftlichen Qualifikation im Rahmen einer Promotion und beruflicher Perspektiven in der Forschung, Wissenschaft und der Hochschullehre ermöglichen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Zielgruppe für diesen konsekutiven Studiengang sind Bachelorabsolventen mit Forschungsinteresse. Die forschungsorientierte und wissenschaftliche Ausprägung des Studiengangs ist dem Ziel wissenschaftlicher Qualifizierung zweifellos angemessen. Sie wird ebenso die berufliche Befähigung unterfüttern. Im Studiengang werden Expertinnen und Experten mit einem sozialpädagogischen (Selbst-) Verständnis für den Bereich Soziale Arbeit ausgebildet, die sowohl in Wissenschaft und Forschung als auch in den Bereichen von Konzeptentwicklungen und Anwendungen wissenschaftlicher Erkenntnisse eingesetzt werden können. Das in der Berufspraxis zum Erklärungswissen nötige Handlungswissen wird teilweise in Forschungs- und Kooperationsprojekten gewonnen und im Übrigen als mit dem grundständigen Studium erworben vorausgesetzt. Diese Einübung sowie Kleingruppenarbeit während des Studiums trägt ebenfalls zur professionellen Persönlichkeitsentwicklung bei. Befähigung zu zivilgesellschaftlichem Engagement vermittelt die in den Diskursen Sozialer Arbeit übliche Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen Problemen und Einsätzen zu ihrer Lösung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang „Pflegerwissenschaften“ (M.A.)

Dokumentation

Im Masterstudiengang Pflegewissenschaft soll der Schwerpunkt auf der Analyse, kritischen Prüfung und Evaluierung pflege-, bildungs- und sozialwissenschaftlicher Innovationen und Forschung in einem disziplinären Kontext (Pflege als Wissenschaft) liegen. Die Studienziele sollen sich im Studium deshalb vor allem auf die Vermittlung und den Ausbau der Kenntnisse über den aktuellen Stand pflege- und sozial-

wissenschaftlicher Bildungs-, Evaluations- und Versorgungsforschung konzentrieren. Zentraler Gegenstand im Studienverlauf sollen die Analyse und Entwicklung von Forschungs-, Evaluations- und Planungswerkzeugen, die Anwendung der erworbenen Kenntnisse, Methoden und Werkzeuge sein.

Sowohl für die Planung und Konzeption von Forschungsvorhaben als auch für die Implementierung pflegewissenschaftlicher, gesundheitswissenschaftlicher und bildungswissenschaftlicher Innovationen und Forschungserkenntnisse in die Pflege- und (Aus-) Bildungspraxis sollen somit die entsprechenden Forschungs- und Methodenkompetenzen vermittelt und exemplarisch umgesetzt werden (z. B. die Entwicklung von Erhebungs- und Transferinstrumenten oder von Frage- und Evaluationsbögen). In Bezug auf die Pflege-, Gesundheits- und Bildungsforschung sollen die Absolventinnen und Absolventen nach Abschluss des Masterstudiengangs in der Lage sein, eigene Forschungsvorhaben zu realisieren bzw. zu begleiten, den Forschungsprozess nachzuvollziehen und erlangte bzw. publizierte Ergebnisse einzuordnen. Ebenso sollen sie angemessene Wege des Praxistransfers für aktuelle Entwicklungen und Innovationen in der Pflege-/Gesundheits- und Bildungswissenschaft auswählen und umsetzen können.

Mit dem erfolgreichen Studienabschluss sollen Absolventinnen und Absolventen ein Repertoire an Forschungs-, Evaluations- und Entwicklungsinstrumenten erworben haben und auch die Fähigkeit besitzen, diese zur Lösung oder auch zur Generierung praktischer Probleme in den jeweiligen Handlungsfeldern einzusetzen, so dass sie für Arbeit- und Auftraggeber, für die Umsetzung von pflege-, gesundheits- und bildungswissenschaftlichen Innovationen aber auch für die Forschung über zentrale und grundlegende Kompetenzen verfügen. Auch soll mit dem Studienabschluss der Zugang zu einer Promotion ermöglicht werden und danach sich eröffnender beruflicher Perspektiven in der Forschung, Wissenschaft und der Hochschullehre.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Ziele des konsekutiven Masterstudiengangs Pflegewissenschaft sind die Analyse, kritische Prüfung und Evaluierung gegenwärtiger sozialwissenschaftlicher Forschungsmethoden und Strategien sowie deren Anwendung. Sie beinhalten die Kenntnisse über aktuelle sozialwissenschaftliche Forschung im Zusammenhang mit Pflege/Pflegemanagement und Pflegepädagogik. Der Bedarf auf dem Berufsmarkt wird dadurch deutlich, dass nahezu alle bisherigen Absolventen des Studiengangs eine Stellenzusage erhalten haben. Auch aus berufspraktischer Sicht kann der Masterstudiengang als sehr positiv bewertet werden. Mit dem Masterstudiengang soll ein Repertoire an Forschungs- und Entwicklungsinstrumenten erworben werden, die in eine anwendungsorientierte Forschung in Pflegemanagement und Pflegepädagogik einmünden sollen. Die Zielsetzung des Studiengangs kann insgesamt als sehr gelungen bewertet werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang „Angewandte Sozialpädagogische Bildungsforschung“ (M.A.)

Dokumentation

Studierende sollen im Masterstudiengang „Angewandte Sozialpädagogische Bildungsforschung“ (M.A.) die Fähigkeit erwerben, aktuelle Theoriediskurse um sozialpädagogische Bildung und zentrale Begrifflichkeiten auf wissenschaftliche Denktraditionen sozialpädagogischer Positionen sowie in Bezug auf die zugrundeliegende Epistemologie, die philosophische Ausrichtung, das Menschenbild und die ethische Orientierung hin zu analysieren. Sie sollen zudem nach Abschluss des Studiums über ein theoretisch fundiertes, sozialpädagogisch orientiertes Verständnis von Bildungsprozessen als Voraussetzung begründeten professionellen Handelns verfügen. Studierende sollen dann ebenso die Fähigkeit besitzen, empirische und rekonstruktive Zugänge zu den vielfältigen Bildungsformen zu diskutieren und zu realisieren. Im Zuge des forschenden Lernens soll sich eine professionelle Haltung herausbilden, die an aktuelle sozialpolitische Diskurse anschließt. Vor diesem Hintergrund sollen Bildungsarrangements unter Berücksichtigung spezifischer gesellschaftlicher Strukturen diskutiert werden können. Ebenso sollen die Studierenden darüber hinaus in der Lage sein, die Steuerungslogiken und -erfordernisse von und in Bildungsinstitutionen zu erklären und Strategien des inner- und interinstitutionellen Bildungsmanagements herzuleiten.

Im Studiengang sollen die berufliche Handlungskompetenz der Studierenden hinsichtlich der Planung, Durchführung und Evaluation von Bildungsangeboten in formalen, non-formalen und informellen Settings in ausgewählten, sozialpädagogisch relevanten, institutionellen Kontexten vertieft und erweitert werden. So sollen forschungsgeleitete Kenntnisse zu sozialpädagogischen Bildungsbereichen, zu Funktionen von Bildungssystemen, zum inner- und interinstitutionellen Bildungsmanagement und zur Gestaltung und Nutzung von Bildungsräumen vermittelt werden. Die Studierenden sollen zudem Kenntnisse in sozial- und bildungspolitische Zielsetzungen und Rahmenbedingungen für die Gestaltung von kommunalen Bildungslandschaften erworben haben und Wissen um die Möglichkeiten der Kooperation verschiedener Professionen in diesem Kontext. Dazu gehören auch Kenntnisse über Formen des nationalen und internationalen Bildungsmonitoring und die Gestaltung von Übergängen.

Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums sollen beruflich – je nach Schwerpunktsetzung im vorangegangenen Bachelorstudium - in Handlungsfeldern der formalen, non-formalen und informellen Bildung tätig sein, so vor allem in den bildungsbezogenen Berufsfeldern der Kindheitspädagogik, der Sozialen Arbeit, der Erwachsenenbildung und der Heilpädagogik. Ausdrücklich möchte der Studiengang auch auf Anschlussfähigkeit an universitär ausgerichtete Berufsverläufe abzielen. So sind Tätigkeitsfelder für Bildungsforscherinnen und Bildungsforscher nach Abschluss einer Promotion Forschung und Lehre an Fachhochschulen, Universitäten sowie öffentlichen und privaten Forschungseinrichtungen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Fokus des Studiengangs liegt eindeutig auf angewandter Forschung im Hinblick auf Bildungsverhältnisse jenseits der klassischen schulischen Bildung und grenzt sich damit klar von der klassischen Bildungsforschung ab. Die Kombination aus Kompetenzen in der Planung, Durchführung und Evaluation von Bildungsangeboten und Forschungskompetenzen ist nach Bewertung der Gutachtergruppe äußerst sinnvoll; die Studierenden erwerben auf diese Weise sowohl für den Arbeitsmarkt als auch für eine weitere universitäre Laufbahn zentrale Kenntnisse. Hervorzuheben ist außerdem, dass in der Masterarbeit qualitative und quantitative Forschungsmethoden kombiniert werden können, was die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs von anderen forschungsorientierten Studiengängen abhebt. Mögliche Berufsfelder liegen z. B. in der praktizierten Sozialen Arbeit und in der Planung Sozialer Dienste. Die Befähigung zu kritischer, verantwortungsbewusster und reflektierter Mitgestaltung gesellschaftlicher Prozesse ist im Studiengang – wie in den meisten sozialpädagogischen Studiengängen – schon per Definition gegeben und auch entsprechend in den Inhalten des Studiengangs mitberücksichtigt; darüber hinaus fungieren die Lehrenden durch eigenes ehrenamtliches Engagement als Vorbild. Die Ziele des Studiengangs werden als sinnvoll bewertet. Die entsprechend ohne Zweifel dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse und die Studierenden erwerben neben den erforderlichen Fachkenntnissen auch in ausreichendem Maße überfachliche und methodische Kompetenzen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.1 Curriculum

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO. [Link Volltext](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte (*wenn angezeigt*)

Lehr-Lernformen

In allen Studiengängen wird ein vielfältiges Spektrum an Lehr-Lernformen eingesetzt. Die überwiegend vorherrschenden Lehrveranstaltungsformen sind Seminare und Übungen, die eine aktive Einbeziehung und Beteiligung der Studierenden in die Lehre ermöglichen. Darüber hinaus werden zur Vermittlung der

angestrebten Kompetenzen und Fachkenntnisse der Studierenden auch bspw. Gruppenarbeiten, Bearbeitung von Fallbeispielen, Rollenspiele, Exkursionen, Lehr-Lerncoaching, Videotraining Projektarbeiten verwendet.

Das breite Spektrum an eingesetzten Lehr-Lernformen sichert aus Sicht der Gutachtergruppe ein studienzentriertes Lernen und Lehren. Die Studierenden sind aktiv in den Lehr-Lernprozess einbezogen, wodurch auch die Anwendung des erworbenen Wissens unterstützt wird. Die Lehr-Lernformen sind nach Bewertung der Gutachtergruppe gut auf die Modulinhalte und Qualifikationsziele der Studiengänge abgestimmt und damit gut geeignet, das Erreichen der jeweiligen Studiengangsziele entsprechend zu unterstützen. Die in die Studiengänge integrierten Lehr-Lernformen tragen zudem nach Ansicht der Gutachtergruppe zur Persönlichkeitsbildung der Studierenden bei, so fördert Gruppenarbeiten die Teamfähigkeit, Projektarbeiten unterstützen die Organisationskompetenz, Zeitmanagement und eigenständiges Be- und Erarbeiten von Aufgabenstellungen, Vorträge der Studierenden schulen Präsentations- und Diskussionsfähigkeiten.

Praktisches Studiensemester in den Bachelorstudiengängen

Ein Kennzeichen der Bachelorstudiengänge ist das in das Studium integrierte Praxissemester, für welches 30 ECTS-Punkte vergeben werden, in den Studienprogrammen „Pflege/Pflegemanagement“ (B.A.) und „Pflegepädagogik“ (B.A.) ist die Praxisphase im dritten Semester, in den Studiengängen „Soziale Arbeit“ (B.A.) sowie „Kindheitspädagogik“ (B.A.) im vierten Semester verankert. Zur Vorbereitung auf die Praxisphasen werden bereits im ersten (Studiengänge „Pflege/Pflegemanagement“ (B.A.) und „Pflegepädagogik“ (B.A.)) bzw. zweiten Semester (Studiengänge „Soziale Arbeit“ (B.A.) und „Kindheitspädagogik“ (B.A.)) durch das Praxisamt entsprechende Informationsveranstaltungen zu Wahl der Praxisstelle im In- und Ausland, Anforderungen an das Praxissemester, erforderliche Prüfungsleistung (Praxisbericht) und zu der praxisbegleitenden Lehrveranstaltung für die Studierenden angeboten. Weitere Unterstützung erhalten die Studierenden durch persönliche Gespräche durch die Lehrenden, Studiendekan/innen, Berater/innen des Praxisamtes und im Fall eines Auslandspraktikums durch die jeweilige/n Professor/innen für das Praxissemester im Ausland. Während des praktischen Studiensemesters werden die Studierenden durch von einem/einer Professor/in betreut. Zusätzlich wird die Praxisphase durch ein Theorie-Praxisseminar begleitet, dies findet an 10 Terminen an der Hochschule statt. Ebenso haben die Studierenden die Möglichkeit, freiwillig an einer Supervision teilzunehmen

Die Gutachtergruppe bewertet die Ausgestaltung der Praxisphasen und die Betreuung der Studierenden durchweg positiv. Die Studierenden werden gut auf die Praxisphase vorbereitet und während dieser auch gut von Seiten der Hochschule begleitet. Positiv ist zudem zu bewerten, dass die Betreuer/innen der Studierenden aus der Praxis einmal pro Jahr zu einem fachlichen Austausch an die Hochschule eingeladen werden. Ebenso gibt es ein Weiterqualifizierungsangebot für die externen Praxisbetreuer/innen von Seiten des Praxisamtes.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang „Soziale Arbeit“ (B.A.)

Dokumentation

Der Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ hat eine Regelstudienzeit von sieben Semestern, mit einem integrierten praktischen Studiensemester im vierten Semester. Das Curriculum des Studienprogramms strukturiert sich in sechs große Studienbereiche, in denen die Grundlagen vermittelt werden, die dann jedoch auch weiterführend in entsprechenden Vertiefungsmöglichkeiten fortgeführt werden. Folgende sechs Studienbereiche strukturieren das Curriculum:

- I. Gesellschaftliche Rahmenbedingungen Sozialer Arbeit
- II. Individuen und Gruppen in ihrer Lebenswelt
- III. Organisatorische Rahmenbedingungen Sozialer Arbeit
- IV. Soziale Arbeit als Beruf/Profession
- V. Soziale Arbeit als Wissenschaft/Disziplin
- VI. Soziale Arbeit als Handlungsfeld

Die ersten beiden Semester dienen dabei der Vermittlung der fachlichen Grundlagen in allen sechs Studienbereichen, dieser Studienabschnitt schließt mit der Bachelor-Vorprüfung ab. Ab dem dritten Semester ergeben sich für die Studierenden zahlreiche Wahlmöglichkeiten, die trotz der generalistischen Ausrichtung des Studiums eine individuelle Spezialisierung auf Arbeitsfelder und Kernthemen der Sozialen Arbeit ermöglichen: Im dritten und im sechsten Semester wählen die Studierenden jeweils einen aus in der Regel 14 arbeitsfeld- bzw. themenfeldspezifischen Wahlbereichen. Hier werden unter der Perspektive des jeweiligen Arbeitsfeldes, Theorie und Praxis verbunden und interdisziplinäre Betrachtungsweisen eingeübt. Im vierten Semester ist das Praktische Studiensemester angesiedelt. Im fünften und sechsten Semester nimmt das Projekt mit insgesamt 16 ECTS eine zentrale Position ein. In kleinen Gruppen wird ein selbstgewähltes Projekt entwickelt, durchgeführt und evaluiert. Die Bachelorarbeit schließt im siebten Semester das Studium ab. Im Studium Generale werden allgemein- und persönlichkeitsbildende Inhalte vermittelt. Der Schwerpunkt „International“ kann ab dem dritten Semester gewählt werden und ermöglicht den Studierenden, in den jeweiligen Wahlpflicht-Modulen Themen, die international und/oder interkulturell ausgestaltet sind, zu studieren.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Bachelorstudiengang Soziale Arbeit ist nach Ansicht der Gutachtergruppe sehr gut etabliert und entspricht vollkommen den Anforderungen des Faches. Ein wesentliches Strukturmerkmal ist das praktischen Studiensemester im vierten Semester und das breite Profil des Studiengangs. Weiterhin sind die

wissenschafts- und forschungsorientierteren Inhalte im Studienprogramm verstärkt. Auch das Wahlangebot ist breit und umfassend ausgestaltet und bietet ausreichend Wahlmöglichkeiten zur individuellen Profilbildung. Die im Rahmen der Weiterentwicklung des Studiengangs vollzogenen Veränderungen wurden in den Gesprächen nachvollziehbar dargestellt.

In der Regel bestehen die Module aus Vorlesung und Seminar(en), in einigen Modulen ist zudem zusätzlich eine Übung als Veranstaltungsform vorgesehen. Jedes Modul wird mit einer Prüfung abgeschlossen. Die Lehrformen entsprechen den Anforderungen des Faches und bilden mit projektbezogener Lehre und den Praxisanteilen ein gelungenes Lehrkonzept. Die Modulbeschreibungen und die Studienverlaufspläne legen Prüfungsanforderungen, Betreuung, Inhalt und Kompetenzziele transparent und umfassend dar. Die Gestaltung des Studienplans lässt zumindest ab dem dritten Semester individuellen Spielraum und wird exemplarisch anhand von Studienverlaufsplänen erläutert. Allgemein kann die Studienpraxis als transparent und offen bezeichnet werden.

Der Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ hinterlässt bei den Gutachtern insgesamt einen positiven Eindruck. Die Bewertungen der vorangegangenen Akkreditierung wurden aufgegriffen und der Studiengang konsequent in Aufbau und Inhalt weiterentwickelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang „Kindheitspädagogik“ (B.A.)

Dokumentation

Die Zulassung zum Studiengang erfolgt jeweils zum Wintersemester eines Jahres. Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester mit einem integrierten praktischen Studiensemester im vierten Semester. Das Studium zeichnet sich durch die Verbindung von zwei Studienschwerpunkten aus: (1) 1. Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern im Alter von 0 - 10 Jahren sowie der Unterstützung und Beratung ihrer Familien und (2) Sozialmanagement in Leitungspositionen und Organisationsgestaltung. In den ersten beiden Semestern werden insbesondere theoretische Grundlagen gelehrt, das dritte Semester ist schwerpunktmäßig den Bildungsbereichen und didaktischen Themen gewidmet, um in zeitlicher Nähe zum praktischen Studiensemester gut auf dieses vorzubereiten.

Das Curriculum des Studiengangs besteht formal aus einem Grundstudium (Semester 1 und 2) und einem Hauptstudium (Semester 3 - 7). In jedem der ersten drei Semester ist ein Modul dem forschenden Lernen im Hinblick auf eine spezifische Altersgruppe gewidmet: Modul 2303 Kinder von 0 - 3; Modul 2307 Kinder von 6 - 10; Modul 2311 Kinder von 3 - 6). In diesen Modulen ist jeweils eine Praxiswoche in einer Einrichtung für diese Altersgruppe zu absolvieren.

Die Studierenden absolvieren bis zum dritten Semester die Studierenden je ein einwöchiges Praktikum und sollen so einen Einblick in die Arbeit mit Kindern in den Altersstufen 0 - 3 Jahre, 3 - 6 Jahre und 6 - 10 Jahren erhalten. Im vierten Semester absolvieren die Studierenden zudem ein praktisches Studiensemester, welches durch den Besuch eines Theorie-Praxis-Seminars und durch Supervisionsangebote hochschulseitig begleitet wird. Im fünften Semester wählen die Studierenden ein Projekt, an welchem über zwei Semester (meist in Kleingruppen) gearbeitet wird. Hierbei werden das erlernte Wissen und die bisher erarbeiteten Handlungsstrategien bei der Entwicklung, Durchführung und Evaluation eines eigenen Projektvorhabens angewendet.

Im fünften und sechsten Semester absolvieren die Studierenden ein Projektstudium. Projekte sind Veranstaltungen des forschenden und entwickelnden Lernens. Die Studierenden arbeiten dabei begleitet und unterstützt von den Lehrenden in Gruppen selbstständig zusammen und üben sich in der systematischen Planung, Durchführung und Evaluation eines Vorhabens auf wissenschaftlicher Grundlage. In den Modulen werden unterschiedliche Lehr-Lernformen eingesetzt. Aufgrund der kleinen Studienkohorte (35 Studierende) kann in Form von Seminaren mit Aktivierung der Studierenden gearbeitet werden. Methoden forschenden Lernens, Exkursionen, Erkundungen in der Praxis, Planspiele, die Planung und Gestaltung von Fachtagen für Fachkräfte, die Arbeit in der Bildungswerkstatt der Hochschule und das Studienprojekt zeigen einen Einblick in die hochschuldidaktische Bandbreite. Die Bachelorarbeit wird im siebten Semester angefertigt

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Bachelorstudiengang verfügt über klar definierte Ziele und ein sinnvolles, zielführendes Konzept. Das Konzept des Studiengangs und der Module ist insgesamt geeignet, die Studiengangsziele zu erreichen. Ferner erfüllt der Studiengang die Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse. Der Studiengang ist konzeptionell durchdacht und kann in der Lehre gut umgesetzt werden. Durch die Verwendung der unterschiedlichen Lehrformen wird die persönliche Entwicklung der Studierenden, wie z.B. Teamfähigkeit, Organisationsfähigkeit, Präsentationsfähigkeit, Zeitmanagement sowie kritisches Denken gefördert. Die Lehrinhalte des Studiengangs sind aus Sicht der Gutachtergruppe insgesamt sinnvoll und versetzen die Studierenden in die Lage, nach Abschluss des Studiums in den vorgesehenen Berufsfeldern in beiden fachlichen Ausprägungen tätig zu werden. Der Studiengang integriert gelungen elementardidaktische und lernwerkspezifische Anteile und konturiert diese. Ebenso erhalten rechtliche und psychologische Fragestellungen ausreichend Raum.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang „Pflege/Pflegemanagement“ (B.A.)

Dokumentation

Die Dauer des Studiengangs beträgt sieben Semester mit einem integrierten praktischen Studiensemester im dritten Semester. Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist eine abgeschlossene Ausbildung zur Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Krankenpflegerin, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin/Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger zur Hebamme/Geburtshelfer oder Altenpflegerin bzw. -pfleger.

Das Studium gliedert sich in ein zweisemestriges Grundstudium, das mit der Bachelorvorprüfung abschließt und ein fünfsemestriges Hauptstudium, das mit der Bachelorprüfung abschließt. Teil der Bachelorprüfung ist die Anfertigung einer Bachelorarbeit, in deren Rahmen ein selbstgewähltes Problem aus dem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten zu bearbeiten ist. Am Ende des ersten Semesters entscheiden sich die Studierenden für einen der beiden Schwerpunkte „Pflegemanagement“ oder „Pfle gewissenschaft in der Praxis“. Der Theorie-Praxis-Bezug des Bachelorstudiums wird durch integrierte Praxiselemente in den Lehrveranstaltungen sowie durch ein praktisches Studiensemester gewährleistet. Das dritte Semester ist ein integriertes praktisches Studiensemester. Dieses dient zur Orientierung und Kompetenzförderung in den Handlungsfeldern der Pflege sowie der Weiterentwicklung professioneller Kompetenzen. Im vierten und fünften Semester absolvieren die Studierenden ein Projektstudium. Projekte sind Veranstaltungen des forschenden und entwickelnden Lernens. Die Studierenden arbeiten dabei in Gruppen selbstständig in Projekten zusammen.

Eine Besonderheit des curricularen Aufbaus stellt das siebte Semester dar, in dem Grundlagenveranstaltungen verortet sind. In ihm werden die Module „Naturwissenschaftliche Bezüge der Pflegewissenschaft“, „Sozialwissenschaftliche und psychologische Bezüge der Pflege“, „Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation“, „Medizinische Diagnostik und Therapie, Pharmakologie und lebensrettende Sofortmaßnahmen als Aufgabe der Pflege“ und „Professionalisierung und Berufsrecht“ zusammengefasst, die in einem klassischen Studiengangsaufbau im ersten Semester angesiedelt werden. Diese Besonderheit ist dem Umstand geschuldet, dass die in diesen Modulen zu erwerbenden Kompetenzen in der Regel schon in der Berufsausbildung der Studierenden erworben wurden. Da eine einschlägige Ausbildung eine Zugangsvoraussetzung des Studiengangs ist, werden diese Module anerkannt. Die Hochschule Esslingen hat dazu eine umfangreiche Richtlinie zur Anerkennung erarbeitet, die wiederum ein Ergebnis eines BMBF-geförderten Projektes zur Förderung der Übergänge von Pflegeberufen in das Studium darstellt. Es erfolgt damit im Regelfall eine Anerkennung des (ersten) Semesters, das aus Gründen einer übersichtlicheren Darstellung im siebten Semester abgebildet wird.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der inhaltliche und strukturelle Aufbau des Studiengangs ist nach Einschätzung der Gutachter insgesamt sinnvoll und sehr stringent konzipiert. Die Qualifikationsziele der Module und der Semester bauen in nachvollziehbarer Weise aufeinander auf und erlauben die Umsetzung der angestrebten Gesamtzielsetzung. Der Studiengang ist sehr gut in der Lage, die angestrebten Kompetenzziele zu vermitteln. Praxisanteile in Modulen des (Theorie)Studiums sind den Vorgaben entsprechend mit ECTS-Punkten ausgewiesen.

Die Studienplangestaltung ist inhaltlich sinnvoll und die Integration der Praxisphasen scheint jedoch nach Ansicht der Gutachtergruppe nicht vollends gelungen. Da durch den Wegfall des vormaligen ersten Semesters (jetzt siebten) aufgrund der Anerkennung der in der Ausbildung erworbenen Kompetenzen das Praxissemester schon im dritten Semester absolviert wird, wird es für die Studierenden schwieriger in den ersten beiden Semestern den notwendigen „Bruch“ mit in Berufserfahrung erlernten Praxen zu vollziehen. Die aus akademischer Perspektive erforderliche reflexive Distanz zu möglicherweise nicht wünschenswerten Handlungsweisen ist damit schwerer zu erreichen. Das Praxissemester sollte nach Ansicht der Gutachtergruppe daher im Studienverlauf zu einem späteren Zeitraum im Curriculum vorgesehen werden, um die notwendige Reflexion der Berufserfahrung zu ermöglichen und den theoretischen Unterbau für das Praxissemester zu gewährleisten.

In inhaltlicher Perspektive ist das Konzept des Studiengangs als Y-Struktur angelegt. Das bedeutet, dass die ersten Semester in einem gemeinsamen Studium mit den beiden Studienschwerpunkten von „Pfliegewissenschaft in der Praxis“ und „Pflegermanagement“ bestehen, in dem die gemeinsame fachwissenschaftliche Expertise im Vordergrund steht. Damit verbunden ist eine Fokussierung auf die Pflegewissenschaft, diese ermöglicht eine grundlegende Auseinandersetzung mit dem Gegenstand der Pflege und deren wissenschaftlichen Fragestellungen. Die gemeinsamen Anteile des Studiums in den beiden Studienschwerpunkten Pflegewissenschaft in der Praxis und Pflegermanagement werden im Hinblick auf die Kompetenzanbahnung als sehr bedeutsam eingeschätzt, führt sie doch dazu, dass die Ausrichtung auf die unmittelbare Anwendungsorientierung verzögert wird und dadurch grundlegende Fragen der wissenschaftlichen Disziplin in den Blick genommen werden können. In dieser gemeinsamen Phase des Studiums des Pflegermanagements der beiden Studienschwerpunkte wird die Anbahnung von grundlegenden Forschungskompetenzen fokussiert.

Das ermöglicht, dass sich die verschiedenen Berufsgruppen – die Pflegewissenschaftler und Pflegermanager – im Studium begegnen, die jeweilig andere Perspektiven auf das Berufsfeld ausleuchten und mehr Verständnis sowie einen neuen Zugang zum jeweils anderen Berufs- und Handlungsfeld entwickeln.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Das Praxissemester sollte nach Ansicht der Gutachtergruppe daher im Studienverlauf zu einem späteren Zeitraum im Curriculum vorgesehen werden, um die notwendige Reflexion der Berufserfahrung zu ermöglichen und den theoretischen Unterbau für das Praxissemester zu gewährleisten.

Studiengang „Pflegepädagogik“ (B.A.)

Dokumentation

Zugelassen wird jeweils zum Wintersemester eines Jahres; Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist eine abgeschlossene Ausbildung zur Gesundheits- und Krankenpfleger/in, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin/Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, zur Hebamme/Geburtshelfer oder Altenpfleger/in. Die Dauer des Studiengangs beträgt sieben Semester mit einem integrierten praktischen Studiensemester im dritten Semester.

Das Studium gliedert sich in ein zweisemestriges Grundstudium, das mit der Bachelorvorprüfung abschließt und ein fünfsemestriges Hauptstudium, das mit der Bachelorprüfung abschließt. Teil der Bachelorprüfung ist die Anfertigung einer Bachelorarbeit, in deren Rahmen eine selbstgewählte Fragestellung aus dem Bereich der Pflegepädagogik selbstständig und auf wissenschaftlichen Methoden basierend, innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten zu bearbeiten ist. Der Theorie-Praxis-Bezug des Bachelorstudiums wird in den Lehrveranstaltungen durch integrierte Praxiselemente (Pädagogische Werkstätten im 2. und 4. Semester) und aktuelle Praxisthemen sowie durch ein integriertes praktisches Studiensemester im dritten Semester gewährleistet. Dieses dient zur Orientierung in den Handlungsfeldern der Pflegepädagogik sowie der Entwicklung und Weiterentwicklung pflegepädagogischer Kompetenzen. Das vierte und fünfte Semester ist einem Projektstudium vorbehalten. Im Studium Generale erhalten die Studierenden ein breit gefächertes studienübergreifendes Angebot an akademischer Allgemeinbildung.

Auch im Studiengang „Pflegepädagogik“ kann auf Antrag ein Semester durch die einschlägige Berufsausbildung anerkannt werden; die Inhalte sind ebenfalls im siebten Semester abgebildet. In ihm werden die Module „Naturwissenschaftliche Bezüge der Pflegewissenschaft“, „Sozialwissenschaftliche und psychologische Bezüge der Pflege“, „Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation“, „Medizinische Diagnostik und Therapie, Pharmakologie und lebensrettende Sofortmaßnahmen als Aufgabe der Pflege“ und „Professionalisierung und Berufsrecht“ zusammengefasst, die in einem klassischen Studiengangsaufbau im ersten Semester angesiedelt werden. Diese Besonderheit ist ebenfalls dem Umstand geschuldet, dass die in diesen Modulen zu erwerbenden Kompetenzen in der Regel schon in der Berufsausbildung der Studierenden erworben wurden. Da eine einschlägige Ausbildung eine Zugangsvoraussetzung des Studiengangs ist, werden diese Module anerkannt. Die Hochschule Esslingen hat dazu eine

umfangreiche Richtlinie zur Anerkennung erarbeitet, die auch ein Ergebnis eines BMBF-geförderten Projektes zur Förderung der Übergänge von Pflegeberufen in das Studium ist. Im Regelfall erfolgt damit eine Anerkennung des (ersten) Semesters, das aus zum einen formalen Gründen der Zulassung als auch zum anderen aus Gründen einer übersichtlicheren Darstellung im siebten Semester abgebildet wird.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Studienprogramm ist sinnvoll integriert in das Studienangebot von pflegebezogenen Studiengängen, die inzwischen ein eigenes Profil der Hochschule Esslingen darstellen. Durch diese Kontextuierung des Studiengangs ergeben sich vielfältige Synergie-Effekte. Der Studiengang entspricht in formaler Hinsicht allen Vorgaben. Die Inhalte des Studiengangs entsprechend seiner Zielsetzung, die Module sind sinnvoll ausgearbeitet und sichern einen aufbauenden Kompetenzerwerb.

Das inhaltliche Profil könnte noch stärker mit den Studiengangszielen kongruent sein. Um in der Pflegeaus-, -fort- und -weiterbildung pädagogisch professionell agieren zu können, könnten– neben den pflegewissenschaftlichen Studienanteilen, die bildungswissenschaftlichen und pädagogisch-didaktischen stärker verankert werden. Diese Thematik findet sich schwerpunktmäßig aktuell den Modulen „Pädagogische Werkstatt I“ im 2. Semester und „Pädagogische Werkstatt II“ im 4. Semester. Diese Konzeption geht etwas zu Lasten der Profilbildung und folglich auch der Berufsrolle und Berufsidentität der Pflegepädagogen.

Durch die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen wurde das Praxissemester auf das dritte Semester vorgezogen. Das relativ frühe Praxissemester (hochschulweit im 4./5. Semester) wird damit begründet, dass die Erfahrungen und Fragestellungen aus der Praxis im Verlauf des weiteren Studiums aufgenommen werden können. Es ist allerdings nicht ganz klar, wie eine sowohl fachwissenschaftlich inhaltliche und eine pädagogische Vorbereitung auf das Praxissemester bereits in den ersten zwei Semestern erfolgen kann. Dennoch erscheint es den Lehrenden sinnvoll, das Praxissemester so frühzeitig im Studienverlauf anzusiedeln. Von den Praxisstellen wird das Praxissemester als positiv bewertet. Die in der Selbstdokumentation beschriebenen Lehrproben, die bereits nach dem zweiten Semester innerhalb des Praxissemesters stattfinden, sind nach Aussagen der Lehrenden und Studierenden voranging als Unterrichtsversuche zu verstehen. Als Vorbereitung auf diese „Lehrproben“ in der pädagogischen Praxis und der Wichtigkeit von Unterrichtserfahrung wäre es wünschenswert einen Unterrichtsversuch in den ersten zwei Semestern zu integrieren bzw. das Praktikum in das vierte Semester zu verlegen, um Studierenden eine noch bessere fachliche Basis für das Praxissemester zu bieten. Durch die anschließenden Reflexionen könnten die Studierenden voneinander lernen und würden von den Rückmeldungen profitieren. Die Studierenden verwiesen im Gespräch im Hinblick auf die Entwicklung der eigenen Berufsidentität und der Reflexion des eigenen Berufsverständnisses auf Veranstaltungen, die im späteren Studienverlauf vorgesehen sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Das Praxissemester sollte im Studienverlauf zu einem späteren Zeitraum im Curriculum vorgesehen werden, um die notwendige Reflexion der Berufserfahrung zu ermöglichen und den theoretischen Unterbau für das Praxissemester noch besser zu gewährleisten. Zudem könnte angedacht werden, bereits im zweiten Semester einen Unterrichtsversuch zu integrieren.

Studiengang „Soziale Arbeit“ (M.A.)

Dokumentation

In den Masterstudiengang „Soziale Arbeit“ werden die Studierenden jeweils zum Sommersemester eines Jahres zugelassen. Das konsekutive Studium umfasst drei Studiensemester. Voraussetzung für die Zulassung ist im Masterstudiengang „Soziale Arbeit“ ein erster einschlägiger Hochschulabschluss im Bereich der Sozialen Arbeit.

Das Masterstudium ist in die Modulbereiche Modulbereich 1: „Empirische Sozialforschung“ (30 ECTS-Punkte), Modulbereich 2 - Schwerpunkt Innovative soziale Arbeit: Praxisorientierte Forschung, Sozialplanung und Qualitätsentwicklung bzw. Schwerpunkt 2 – Schwerpunkt Internationale Soziale Arbeit (mit je 30 ECTS-Punkten) und Modulbereich 3 Masterarbeit und Konsultation gegliedert.

Die drei Bereiche sind eng miteinander verknüpft: Vom zentralen ersten Modulbereich „Empirische Sozialforschung“ (30 ECTS) aus werden Bezüge zum gewählten Schwerpunkt und schließlich zum Masterprojekt als eigenständiger Forschungs- und Entwicklungsarbeit hergestellt. Dabei werden im Modulbereich 1 die Grundlagen empirischer Sozialforschung, Forschungsprozesse als Handlungsprozesse und Datenanalysemethoden der empirischen Sozialforschung vermittelt. Dieser Modulbereich wird gemeinsam mit den Masterprogrammen „Angewandte Sozialpädagogische Bildungsforschung“ (M.A.) angeboten. Die Überschneidungen mit dem Masterprogramm „Angewandte Sozialpädagogische Bildungsforschung“ (M.A.) sind beabsichtigt. Diese sollen die Studierenden zur gemeinsamen, interdisziplinären Zusammenarbeit anregen, ihnen einen umfassenden Zugriff auf sozialwissenschaftliche Kompetenzen über die Soziale Arbeit hinaus auf die Bezugsdisziplinen ermöglichen sowie einen breiten Forschungshorizont eröffnen. Gegebenenfalls erstrecken sich die Überschneidungen bis hin zur gemeinsamen Erstellung einer Masterarbeit. Auf diese Weise trainieren die Studierenden Kooperationen zwischen mehreren Disziplinen, die auch in der Berufspraxis zunehmend wichtiger werden und entsprechend häufiger stattfinden.

Im Modulbereich zwei (30 ECTS) mit der Schwerpunktsetzung wählen die Studierenden bereits zu Beginn des Studiums zwischen den inhaltlichen Schwerpunkten „Internationale Soziale Arbeit“ oder „Innovative Soziale Arbeit, praxisorientierte Forschung, Sozialplanung und Qualitätsentwicklung“. Im Schwerpunkt „Innovative Soziale Arbeit, praxisorientierte Forschung, Sozialplanung und Qualitätsentwicklung“ wird das Ziel fokussiert, innovative Entwicklungen in der Sozialen Arbeit voranzutreiben. Die Vermittlung von Forschungskompetenzen ist dafür essenziell. Der Schwerpunkt „Internationale Soziale Arbeit“ beleuchtet die Soziale Arbeit im internationalen und interkulturellen Kontext. Eine Besonderheit dieses Schwerpunktes ist, dass die Lehrveranstaltungen bilingual stattfinden. Es werden sowohl Veranstaltungen in Deutsch als auch in Englisch abgehalten.

Der dritte Modulbereich „Masterarbeit und Konsultation“ (30 ECTS-Punkte) umfasst dann im letzten Studiensemester die Abschlussarbeit (22 ECTS-Punkte) und das begleitende Modul „Gestaltung von Forschungsprojekten (8 ECTS-Punkte). Hierbei handelt es sich um ein eigenständiges Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, das entweder Teil von Forschungsprojekten der Fakultät, eine Entwicklungsarbeit für die Praxis oder auch ein selbstentwickeltes Forschungsprojekt ist. Im Rahmen der Masterarbeit sollen die Studierenden innerhalb von vier Monaten eine Arbeit angewandter sozialwissenschaftlicher Forschung konzeptualisieren, durchführen sowie in professioneller Weise ihren Erkenntnisgewinn berichten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang baut auf die zuvor absolvierten Bachelorstudiengänge auf. Grundlagen sozialpädagogischer und sozialarbeiterischer Natur werden in dem Studiengang vorausgesetzt und in den theoretischen Modulen vor allem auf aufbauendes und vertiefendes Wissen vermittelt. Der Studiengang legt gelungen die Grundlagen für eine forschende Praxis. Diese Konzentration auf eine wissenschaftlich fundierte Reflexion von Praxis mit Forschungsperspektive zieht sich als zentrales Konzeptionsmerkmal durch den gesamten Studiengang. In den Gesprächen betonen die Programmverantwortlichen, dass im Studium dieser rote Faden rückgekoppelt wird an die Praxiserfahrungen der Studierenden. Grundsätzlich kann zum Konzept des Studienganges gesagt werden, dass das Konzept des Studienganges vollständig den formulierten Zielen entspricht. Es ist zu erwarten, dass Studierende, die sich an den Studienplan halten, die avisierten Ziele ohne größere Probleme erreichen können. Es wird von den Gutachtern positiv gewürdigt, dass der Studiengang im Hinblick auf die skizzierten Ausbildungsziele weiter profiliert wurde.

Im Hinblick auf den gemeinsamen genutzten Modulbereich „Empirische Sozialforschung“ zusammen mit dem Masterstudiengang „Angewandte Sozialpädagogische Bildungsforschung“ (M.A.) könnte es zu einer besseren disziplinären Orientierung der Studierenden ratsam sein, die unterschiedlichen disziplinären Zugänge und den zugrundeliegenden interdisziplinären Ansatz explizit in den Veranstaltungen zu thematisieren.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang „Pflegewissenschaften“ (M.A.)

Dokumentation

Das dreisemestrige Masterstudium ist mit 90 ECTS-Punkten angelegt. Um das Masterprogramm direkt an das Bachelorstudium anschließen zu können, beginnt der Studiengang jeweils im Wintersemester, erstmals wurde zum Wintersemester 2018/2019 immatrikuliert.

Das Masterstudium gliedert sich in die vier folgenden Modulbereiche:

1. Pflegewissenschaftliche und gesundheitswissenschaftliche Forschung mit den Modulen „Erkenntnistheorie und Entwicklung von Forschungsdesigns“ (5 ECTS-Punkte), „Quantitative Methoden der Pflege- und Gesundheitsforschung“ (10 ECTS-Punkte), „Qualitative Methoden der Pflege- und Gesundheitsforschung“ (10 ECTS-Punkte),
2. Forschung und Innovation in der Pflege mit den Modulen „Generierung evidenzgestützter wissenschaftlicher Erkenntnisse und Entwicklung von Pflege-theorien“ (5 ECTS-Punkte), „Transfer pflegewissenschaftlicher Innovation zwischen Pflegewissenschaft und Pflegepraxis“ (5 ECTS-Punkte), „Ethische Argumentation aus pflegeprofessioneller Perspektive“ (5 ECTS-Punkte), „Prävention und Gesundheitsförderung in pflegebezogenen Settings“ (5 ECTS-Punkte) und „Qualitätsentwicklung in der Pflege/Indikatorenentwicklung“ (7 ECTS-Punkte),
3. Wahlpflicht mit den Bereichen Bildung (Module „Die beruflichen Fachrichtungen Pflege und Gesundheit“ (3 ECTS-Punkte) sowie „Fachdidaktik beruflicher Bildung der Pflege- und Gesundheitsberufe“ (6 ECTS-Punkte) und Ökonomie (Modul „Gesundheitsökonomische Evaluation“ (9 ECTS-Punkte),
4. Masterprojekt mit den Modulen „Forschungsmanagement und Wissenschaftskommunikation“ (8 ECTS-Punkte) und „Masterarbeit“ (22 ECTS-Punkte).

Der Modulbereich „Pflegewissenschaft und gesundheitswissenschaftliche Forschung“ legt den Grundstein für die Forschungsdesigns und die Forschungsmethoden, der ergänzt wird durch den Modulbereich 2. Im Modulbereich 3 können die Studierenden ihren Interessen gemäß ihr Profil (anknüpfend an den Bachelorabschluss oder neu ausrichtend) durch die Wahlpflichtmodule weiterentwickeln, schärfen und festigen. Der Modulbereich 4 im 3. Semester umfasst das Masterprojekt inklusive einem begleitenden Angebot „Forschungsmanagement und Wissenschaftskommunikation“.

Die Studierenden müssen im Studium 10 Pflichtmodule mit insgesamt 81 ECTS-Punkten, einschließlich der Masterarbeit, der Wahlbereich umfasst ein (Bereich Ökonomie) bzw. zwei Module (Bereich Bildung).

Das Masterstudium schließt mit der Masterprüfung ab, in deren Rahmen ein Masterprojekt durchgeführt wird. Dabei sollen die Studierenden innerhalb von vier Monaten eine Arbeit angewandter pflege-/bildungs- bzw. gesundheitswissenschaftlicher Forschung und Innovation konzeptualisieren, durchführen und wissenschaftlich sowie theoriefundiert erstellen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Aufbau des Masterstudiengangs ist gut und klar strukturiert. Das Studium ist forschungsorientiert, diese Orientierung spiegelt sich auch eindeutig in der Ausgestaltung der Module wider. Es werden in ausreichendem Maße Kompetenzen zu Forschungsprozessen, Datenerhebungs- und Datenanalysemethoden der quantitativen und qualitativen empirischen Sozialforschung vermittelt, die dann abschließend in der Masterarbeit eingesetzt werden. Mit dem Masterabschluss erwerben die Studierenden ein umfangreiches Repertoire an Forschungs- und Entwicklungsinstrumente sowie die Fähigkeit, diese zur Lösung praktischer Probleme einzusetzen, so dass sie wichtige Kompetenzen besitzen, die in der Berufspraxis erforderlich sind. Im Masterstudiengang „Pflegerwissenschaft“ verlaufen einige wenige Module über zwei Semester. Die sich daraus ergebene Reduzierung der Prüfungslast ist gewollt, auch um der Realität Rechnung zu tragen, dass viele Studierenden während ihres Masterstudiums bereits ein Arbeitsverhältnis eingehen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang „Angewandte Sozialpädagogische Bildungsforschung“ (M.A.)

Dokumentation

Das konsekutive Studium „Angewandte Sozialpädagogische Bildungsforschung“ umfasst drei Studiensemester. Voraussetzung für die Zulassung ist im Masterstudiengang „ein erster einschlägiger Hochschulabschluss in bildungswissenschaftlich, bildungstheoretisch und pädagogisch ausgerichteten Studiengängen, unter anderem Soziale Arbeit, Kindheitspädagogik, Heilpädagogik, Schulpädagogik, Sonderpädagogik, inklusive Pädagogik. Das Masterstudium gliedert sich in die drei Modulbereiche I Empirische Sozialforschung, II Sozialpädagogische Bildung in Praxis und Forschung sowie III Masterarbeit und Forschungskonsultation.

Dabei werden im Modulbereich I „Empirische Sozialforschung“ (30 ECTS) Verfahren und Techniken der empirischen Sozialforschung vermittelt, dieser Bereich wird zusammen mit dem Masterstudiengang „Soziale Arbeit“ (M.A.) angeboten. Der Modulbereich II „Sozialpädagogische Bildung in Praxis und Forschung“ (30 ECTS), fokussiert auf Dimensionen einer angewandten Sozialpädagogischen Bildungsforschung im Hinblick auf Bildungskonzepte und -begriffe, spezielle methodische Zugänge, auf die Gestaltung sozialpädagogischer Bildungsarrangements sowie aktuelle Diskurse zur Bildungsplanung. Dazu

wurden die Module „Sozialpädagogische Bildung – begriffliche und disziplinäre Vergewisserung“, „Methodische Zugänge zur Bildungsforschung“, „Gestaltung sozialpädagogischer Bildungsarrangements“, sowie „Bildungslandschaften und Bildungsmanagement“ entwickelt.

Anknüpfend an diese Dimensionen erstellen die Studierenden im Modulbereich III „Masterarbeit und Konsultation“ ihre Masterarbeit. Hierbei handelt es sich um ein eigenständiges Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, das entweder Teil von Forschungsprojekten der Fakultät, eine Entwicklungsarbeit für die Praxis oder auch ein selbstentwickeltes Forschungsprojekt ist. In dieser Arbeit geht es um den Transfer der erworbenen Forschungskompetenz im Rahmen der Durchführung eines eigenen Forschungsprojektes. Die Masterarbeit wird dabei flankiert durch das Modul „Gestaltung von Forschungsprozessen“.

Im ersten Modulbereich wie auch in Teilen des dritten Modulbereiches sind Überschneidungen mit dem Masterprogramm Master of Arts (M.A.) Soziale Arbeit beabsichtigt. Die Studierenden können auf diese Weise bereits während des Studiums interdisziplinäres Arbeiten kennen lernen und erproben. Die interdisziplinäre Ausrichtung trägt zur Steigerung wissenschaftlicher Vielfalt und einem erweiterten Forschungshorizont in den Masterstudiengängen bei. Gegebenenfalls erstrecken sich die Überschneidungen bis hin zur gemeinsamen Erstellung einer Masterarbeit.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation nach Bewertung der Gutachtergruppe stimmig hinsichtlich der angestrebten Qualifikationsziele aufgebaut, was durch die Gespräche an der Hochschule mit den Lehrenden bestätigt werden konnte. Stärken des Studiengangs sind die sinnvolle Abfolge forschungsmethodischer Lehrveranstaltungen sowie die Verzahnung mit inhaltlichen Fragestellungen, die sukzessive auf die Masterarbeit vorbereiten. Der Studiengang hat ein eindeutig forschungsorientiertes Profil. Die Studiengangsbezeichnung stimmt gut mit den Inhalten überein; es werden anwendungsbezogene Kompetenzen der sozialpädagogischen Bildungsforschung vermittelt. Der gewählte Abschlussgrad ist inhaltlich passend; die vermittelten Kompetenzen gehen deutlich über die eines Bachelorstudiums hinaus. Die Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse sind vollständig erfüllt.

Im Hinblick auf die zu vermittelnden Kompetenzen werden sinnvolle Lehr- und Lernformen eingesetzt, indem Studierende intensiv bei der Vorbereitung und Durchführung ihrer empirischen Forschungsarbeiten beraten und unterstützt werden. Zur Vermittlung spezifischer Kompetenzen in statistischer Datenanalyse werden Tutorien angeboten. Praktische Studienanteile im Sinne selbst durchgeführter empirischer Forschungsarbeiten sind der Kern des Curriculums und entsprechend angemessen mit ECTS-Punkten versehen. Da die Studierenden ihre Forschungsvorhaben – im Hinblick auf Inhalt und eingesetzte Forschungsmethoden – frei wählen können, die Masterarbeit eingeschlossen, sind sie nach Ansicht der

Gutachtergruppe aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen. Die oben angesprochenen gemeinsamen Lehrveranstaltungen mit Studierenden des Masterstudiengangs „Soziale Arbeit“ zur Unterstützung einer interdisziplinären Ausrichtung ist begrüßenswert. Empfohlen wird aber, in diesen Lehrveranstaltungen die unterschiedlichen disziplinären Zugänge und den zugrundeliegenden interdisziplinären Ansatz explizit in den Veranstaltungen zu behandeln, um den Studierenden eine disziplinäre Orientierungshilfe zu geben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- In den gemeinsamen Lehrveranstaltungen für Studierende der Masterstudiengänge „Angewandte Sozialpädagogische Bildungsforschung“ (M.A.) und „Soziale Arbeit“ (M.A.) sollten die unterschiedlichen disziplinären Zugänge und der zugrundeliegende interdisziplinäre Ansatz in den Veranstaltungen dargestellt werden, um den Studierenden eine disziplinäre Orientierungshilfe zu geben.

2.2.2 Mobilität

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Die Bewertung erfolgt hier studiengangsübergreifend, eine gesonderte Bewertung für die einzelnen Studiengänge erfolgt nicht.

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Fakultät SAGP hat als erklärtes Ziel die Steigerung der Mobilität ihrer Studierenden im Hinblick auf ihre Internationalisierungsstrategie. Im Rahmen der Bachelorstudiengänge ist ein Mobilitätsfenster gut während des Praxissemesters möglich, hierfür existieren bereits gute internationale Kooperationen der Fakultät. Studierende, die im Ausland ihre Praxisphase absolvieren belegen die praxisbegleitende Lehrveranstaltung in Blockform. Die Betreuung während des Auslandsaufenthaltes kann dann zudem online stattfinden. Das Praxisamt berät umfassend zu Praxisphasen im Ausland, ebenso der/die entsprechende Professor/in für das praktische Studiensemester im Ausland.

Die Studierenden der Fakultät haben die Möglichkeit, das praktische Studiensemester im Ausland zu absolvieren. Die Fakultät kooperiert dazu mit einer Vielzahl von Einrichtungen innerhalb und außerhalb Europas. Die Fakultät veranstaltet regelmäßige Informationsveranstaltungen zum Praktischen Studiensemester im Ausland. Studierende, die das Praktische Studiensemester im Ausland verbringen, belegen

die praxisbegleitende Lehrveranstaltung in Blockform. Sie haben auch die Möglichkeit zur einer video-gestützten Supervision. Im Hochschuljahr 2017/18 haben beispielsweise nach Angaben der Hochschule neun Studierende aus dem Studiengang B.A. Soziale Arbeit ein Theoriesemester im Ausland absolviert, im Sommersemester 2018 waren es zwölf Studierende. Die Anzahl der Studierenden, die ein Theoriesemester im Ausland absolvieren, war seit der Einführung des Schwerpunkt INTERNATIONAL im Studiengang B.A. Soziale Arbeit deutlich gestiegen (von fünf Studierenden im Jahr 2013/14 auf 20 Studierende im Jahr 2016/17). In den Masterstudiengängen bietet sich aufgrund der kürzeren Studiendauer das letzte Semester für ein Mobilitätsfenster an.

Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines Theoriesemesters an einer ausländischen Partnerhochschule erbracht werden, erfolgt entsprechend der in einem Learning Agreement festgehaltenen Vereinbarung. Aufgrund der teils langjährigen Partnerschaften sind Module an Partnerhochschulen identifiziert, die sich für die Anrechnung für hiesige Vertiefungen und Wahlbereiche im Studiengang B.A. Soziale Arbeit anbieten, sodass das Anrechnungsverfahren hier unproblematisch ist. Module an neuere Partnerhochschulen, die z. B. in sich geschlossene englischsprachige Programme anbieten, wurden für Studierende im Studiengang B.A. Soziale Arbeit ebenfalls vorrangig für Wahlbereichsmodule und Vertiefungen angerechnet (z. B. die Programme Crossing Borders – A European multidisciplinary crossover about diversity, poverty and sexuality in education, welfare and health der Karel de Grote University College in Antwerpen/Belgien und Working in Contexts of Disaster or Conflict des VIA University College Aarhus, Dänemark). Auf curricularer Ebene wird angestrebt, die Kooperationen mit den Partnerhochschulen im Hinblick auf die gegenseitige Anerkennung von Modulen strategisch auszusteuern. Die Anrechnung und Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen die an einer anderen in- und ausländischen Hochschule erbracht wurden sind in der SPO Bachelor in § 17 und in der SPO Master in § 16 geregelt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Ausgestaltung der Curricula und die Gestaltung der Module erlauben grundsätzlich Auslandsaufenthalte der Studierenden. Durch Abstimmung mit den Fachvertretern und dem Prüfungsausschuss kann auf der Basis vorher vereinbarter Learning Agreements eine Anerkennung der Leistungen erfolgen. Die Befragung der Beteiligten bestätigte eine großzügige Anerkennungspraxis. Die Zugangsvoraussetzungen sind mobilitätsfördernd ausgestaltet und ermöglichen den Wechsel zwischen Hochschulen und Hochschultypen, da der Studiengang für eine Reihe von unterschiedlichen Bachelorabschlüssen, die sowohl an Hochschulen als auch an Universitäten erworben werden können, zugänglich ist. Weitere Maßnahmen zur Stärkung der Internationalisierung sind z. B. die Erasmus-Partnerschaft mit der Freien Universität Bozen/Brixen und Studienfahrten, die im Rahmen einzelner Module angeboten werden.

2.2.3 Personelle Ausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 MRVO. [Link Volltext](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Bewertung erfolgt hier studiengangsübergreifend, eine gesonderte Bewertung für die einzelnen Studiengänge erfolgt nicht.

Dokumentation

Die Fakultät verfügt (Stand Sommersemester 2018) über 42 Stellen für hauptamtliche Professorinnen und Professoren (1.512 Stunden im Jahr). Nach Deputatsentlastungen für Funktionen von insgesamt 47,5 Stunden pro Semester (nach LVVO § 7 und 8) verbleiben 1.417 Stunden pro Jahr, davon werden 48 Semesterwochenstunden pro Semester für die Bewältigung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben, bzw. weiterer wichtiger Funktionen der Fakultät (Prüfungsamt, Praxisamt) aus dem Pool des Rektorats nach LVVO § 11 eingesetzt.

Das zu erbringende Lehrangebot der Fakultät berechnet sich nach der Kapazitätsverordnung des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst. Demnach wird ein Curricularer Normwert von 6,3 für die Berechnungen zugrunde gelegt. Bei einer Gesamtzahl von rund 285 Studienanfängerplätzen in den Bachelorstudiengängen müssen demnach 1.795 SWS im Jahr in der Lehre abgedeckt werden. Der, durch die hauptamtlichen Professorinnen und Professoren nicht zu deckende Bedarf von etwa 205 SWS pro Semester wird durch Lehrbeauftragte gedeckt. Der Anteil von durch Lehrbeauftragte erbrachten Stunden liegt somit bei etwa 23 %. Die Mittel zur Honorierung der Lehrbeauftragten werden der Fakultät auf der Grundlage des Fusionsvertrags durch das Rektorat zugewiesen. Die Fakultät hat 2013 konzeptionelle Überlegungen zum Binnenverhältnis zwischen hauptamtlich Lehrenden und Lehrbeauftragten entwickelt und führt in jedem Semester ein Lehrbeauftragtentreffen und ein Forum Lehre durch.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die einzelnen Module werden von qualifizierten Fachdozenten gelehrt, betreut und ausreichend durch hauptamtliche Lehrende abgedeckt. Maßnahmen zur Personalentwicklung- und -qualifizierung werden durch die Hochschule angeboten. Der Anteil der externen Lehrbeauftragten liegt bei etwa 23 Prozent und damit angemessen niedrig, auch wenn insgesamt von einer erheblichen Lehrbelastung der hauptamtlichen Lehrkräfte ausgegangen werden muss. Besonders erfreulich und positiv hervorzuheben ist, dass aus dem neuen Ausbauprogramm für den kooperativen Bachelorstudiengang Pflege mit der Universität Tübingen drei neue Professoren die Bereiche Pflege- und Gesundheitswissenschaften gestärkt werden. Diese Entwicklung kann von der Gutachtergruppe nur begrüßt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.4 Ressourcenausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Die Bewertung erfolgt hier studiengangsübergreifend, eine gesonderte Bewertung für die einzelnen Studiengänge erfolgt nicht.

a) Studiengangsübergreifende Aspekte (*wenn angezeigt*)

Dokumentation

Der Fakultät stehen folgende Räume zur Verfügung: 30 Räume für Unterrichtszwecke (davon neun Hörsäle, die für die gesamte Hochschule zur Verfügung stehen), Personalräume, zwei Besprechungsräume, ein Sozialraum, vier PC-Pools und zusätzliche Bibliotheksräume. Zusätzlich wurden aus Fakultätsmitteln sogenannte Lerninseln auf den Gängen der einzelnen Stockwerke eingerichtet. Seit dem Wintersemester 2018/19 verfügt die Fakultät über zwei weitere Seminarräume und Personalräume, die insbesondere für den Studiengang B.Sc. Pflege (Kooperation mit der Universität Tübingen) am Hochschulcampus Mettingerstraße angemietet worden sind.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die räumliche und sächliche Infrastruktur ist ausreichend, um die Studiengangsziele angemessen zu erreichen. Besonders hervorzuheben sind die neu eingerichteten Seminarräume, deren Möblierung die Durchführung von empirischen Forschungsseminaren unterstützt. Sowohl die Bibliothek am Campus, als auch der Onlinebereich mit E-Books, sind sehr gut ausgestattet, und auch hier partizipieren die Studierenden bei der Wahl der Neuanschaffungen, welche dann größtenteils zeitnah durch die Hochschule erworben werden. Selbstlernräume in der Bibliothek können jederzeit genutzt werden. Schulungen zur Datenbanknutzung finden bereits im ersten Semester statt.

Die sachliche und räumliche Ausstattung der Hochschule entspricht modernsten Standards. Insbesondere die elektronische Ausstattung wird von den Studierenden sehr gelobt z. B. durch einen guten Online-Zugang von zuhause. Anschaffungswünsche wie z. B. neue Bücher werden jederzeitig berücksichtigt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.5 Prüfungssystem

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Die Bewertung erfolgt hier studiengangsübergreifend, eine gesonderte Bewertung für die einzelnen Studiengänge erfolgt nicht.

a) Studiengangsübergreifende Aspekte (*wenn angezeigt*)

Dokumentation

Das Prüfungsverfahren beginnt mit der Anmeldung zur Prüfung über LSF (Webanwendung für die Bereiche Lehre, Studium und Forschung). Die Studierenden sind selbst dafür verantwortlich, ihre Prüfungsanmeldungen termingerecht vorzunehmen. Die Zahl und Art der abzulegenden Modulprüfungen pro Semester ist sowohl in der Studien- und Prüfungsordnung als auch in den jeweiligen Modulhandbüchern festgelegt. In den Modulhandbüchern sind die jeweiligen Kompetenzen beschrieben, über welche die Studierenden nach Abschluss des Moduls verfügen (Fach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenz). Die verschiedenen Prüfungsformen orientieren sich an den beschriebenen Kompetenzen.

Die Erbringung schriftlicher und teilweise auch mündlicher Prüfungsleistungen erfolgt in den so genannten Prüfungswochen, die sich an die Vorlesungszeit am Ende jeden Semesters anschließen. Für diese Prüfungen wird von der Hochschule ein Zeitplan erstellt. Für Prüfungs- und Studienleistungen, die studienbegleitend während des Semesters erbracht werden, beispielsweise Referate oder Präsentationen, müssen die schriftlichen Ausarbeitungen bis zum ersten Tag der dritten Prüfungswoche im Fakultätssekretariat abgegeben werden.

Pro Modul gibt es jeweils eine Prüfung, diese kann entweder aus einer Studienleistung (nicht benotete Prüfungsvorleistung, die aber bestanden sein muss) oder einer Prüfungsleistung (benotet) bestehen.

Studien- und Prüfungsleistungen werden erbracht durch eine mündliche Prüfungs-/oder Studienleistung (MP/MS), eine Klausur (KL), (hierbei ist in der Studien- und Prüfungsordnung die Länge der Klausur festgelegt), ein Referat (RE), ein Kolloquium (KQ), ein Portfolio (PO), eine Praktische Arbeit (PR), ein Auswertungsbericht (AW) oder ein Besonderes Verfahren (BV). Unter einem Besonderen Verfahren können insbesondere weitere Prüfungsformen wie z. B. das Erstellen von Gliederungen, Essays, Kurzpräsentationen sowie Kombinationen der oben genannten Prüfungsformen als Prüfungs- bzw. Studienleistung eingesetzt werden. Die Konkretisierung der Prüfungs- bzw. Studienleistung „Besonderes Verfahren“ erfolgt im Modulhandbuch, um eine transparente Prüfungsanforderung für die Studierenden zu gewährleisten. Sofern sich diese ändern soll, muss dies mit dem/der Studiendekan/in abgestimmt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Prüfungssystem ist gut und transparent organisiert und die zu absolvierenden Prüfungen werden im Modulhandbuch beschrieben. Die jeweilige Prüfungsleistung richtet sich in ihrer Form an den im Modul zu erwerbenden Kompetenzen und den jeweiligen Modulinhalten aus und die verschiedenen Prüfungsformen, wie z.B. Referate, Klausuren, Rollenspiele, mündliche Prüfungen oder Hausarbeiten, sind ausgewogen über den Studienverlauf hinweg verteilt. Auch von den Studierenden wird die Stimmigkeit und Passung von Inhalt und Prüfungsform als sehr hoch empfunden, des Weiteren wird die Möglichkeit der aktiven Mitsprache und Partizipation bei der Wahl der Prüfungsform betont. Die Prüfungsleistungen werden von den Modulverantwortlichen vorbesprochen und sind beispielsweise als Portfolio-Prüfungen, Referate oder Auswertung von Rollenspielen zu absolvieren. Sie sind im Modulhandbuch zu spezifizieren.

Die für die einzelnen Module jeweils vorgesehenen Prüfungsformen sind zur Überprüfung der Qualifikationsziele insgesamt angemessen. Eine angemessen große Variabilität an Prüfungsformen wird auch ermöglicht. So sieht die Studien- und Prüfungsordnung schriftliche und mündliche Prüfungs- und Studienleistungen mit jeweils unterschiedlicher zeitlicher Dauer vor. Darüber hinaus werden Referate und Auswertungsberichte vorgesehen. Der Studiengang „Angewandte Sozialpädagogische Bildungsforschung“ (M.A.) hat das Ziel, Kompetenzen in angewandte Bildungsforschung zu vermitteln. Da die Prüfungen im Kern aus eigenen Forschungsarbeiten bestehen, sind diese Prüfungsformen per Definition kompetenzorientiert ausgestaltet.

Der Workload ist insgesamt als angemessen zu betrachten und ist auch zwischen den einzelnen Prüfungen vergleichbar. Allerdings wird der Workload in den Masterstudiengängen im Vergleich zu dem der Bachelorstudiengänge von den Studierenden als wesentlich höher dargestellt und fordere auch in einigen Fällen Kompetenzen ab, die im Grundstudium noch nicht erworben werden konnten. So werden in den Bachelorstudiengängen überwiegend qualitative Forschungsmethoden gelehrt, während in den Masterstudiengängen Wissen um quantitative Forschungsmethoden teilweise bereits vorausgesetzt wird. Hinsichtlich der Prüfungsdichte steht die Studierbarkeit im Vordergrund und ist gewährleistet.

Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende in besonderen Lebenslagen sind möglich und auch explizit vorgesehen. Beim Nachholen einer nicht bestandenen Prüfung ist viel Flexibilität möglich und die Studierenden werden an der Entscheidung über Prüfungsform- und Termin beteiligt, soweit möglich und sinnvoll.

2.2.6 Studierbarkeit

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Die Bewertung erfolgt hier studiengangsübergreifend, eine gesonderte Bewertung für die einzelnen Studiengänge erfolgt nicht.

a) Studiengangsübergreifende Aspekte (*wenn angezeigt*)

Dokumentation

Die Hochschule Esslingen verwendet die Webanwendung LSF (Lehre, Studium, Forschung). Sie fungiert als Schnittstelle mehrerer Datenverarbeitungs- und Planungsprogramme der Hochschule. Auf diese Weise können mehrere Funktionen in einem Programm zusammengefasst und für Studierende und Dozierende zugänglich gemacht werden. Die Studierenden haben so die Möglichkeit, die Veranstaltungsbuchung, Stundenplanung, und Prüfungsanmeldung selbst online durchzuführen. Auch können sie über LSF ihren Notenspiegel und Studienbescheinigungen abrufen. Vor allem die Verteilung der Studierenden auf die einzelnen Veranstaltungen des (Wahl-)Pflichtangebots, kann über LSF schnell durchgeführt werden.

Dadurch, dass die Studierenden über LSF deutlich mehr Studienorganisation vom heimischen PC oder von mobile Geräten aus tätigen können, werden diejenigen Studierenden, die Familie und Studium verbinden müssen, deutlich entlastet. Darüber hinaus werden Raumänderungen und Terminänderungen über LSF direkt im Stundenplan der Studierenden angezeigt. Ebenfalls können sie schnell und einfach per Email über Änderungen informiert werden. Auch die Lehrenden haben jederzeit Zugriff auf die Webanwendung und können ihre Veranstaltungen bearbeiten, indem sie Dateien zum Download bereitstellen oder zusätzliche Informationen zur Veranstaltung online veröffentlichen. Die Prüfungsphasen werden zentral festgelegt, so kann eine Überschneidung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen vermieden werden. Um die Prüfungsbelastung für die Studierenden angemessen zu gestalten, wird auf ein ausgewogenes Verhältnis von Studien- und Prüfungsleistungen je Semester Wert gelegt, auch findet sich in keinem der Studiengänge eine Prüfungshäufung, die mehr als sechs Modulprüfungen im Semester beinhalten würde (Größe der Module, keine Teilmodulprüfungen).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Lehrveranstaltungen werden frühzeitig bekannt gegeben und Plätze sind ausreichend vorhanden, die räumlichen und sachlichen Kapazitäten sind jeweils an der Anzahl der Studierenden ausgerichtet und werden sowohl von den Studierenden als auch von den Lehrenden als angemessen beurteilt. Es sind individuelle Vereinbarungen zum Besuch von Lehrveranstaltungen möglich und werden auch in Anspruch genommen, wenn es beispielsweise die Vereinbarung von Familie und Studium erfordert. Teilweise gibt es gemeinsam genutzte Module und Lehrveranstaltungen verschiedener Studiengänge,

aber auch hier wird die räumliche, sachliche und personelle Ausstattung als ausreichend empfunden und konstant im Blick behalten.

Die Räume werden von den Lehrenden größtenteils individuell nach den Themen und Inhalten der jeweiligen Lehrveranstaltungen gewählt, insbesondere was den Einsatz von digitalen Inhalten und Medien betrifft. Die Studierenden betonen die dadurch zustande kommende sehr gute Lernatmosphäre, die es ermöglicht, einen möglichst hohen Wissens- und Kompetenzgewinn in den Modulen zu erwerben. Sowohl der strukturelle Aufbau des Curriculums, als auch die organisatorischen Rahmenbedingungen ermöglichen den Studierenden, ein im angemessenen Verhältnis zum Umfang des Workloads, erfolgreiches Absolvieren des Studiums. Die zielgerichtete jeweilige Studiengangdurchführung und das erfolgreiche Absolvieren jedes einzelnen Studierenden stehen im Fokus der Lehre, so dass auf die individuellen Herausforderungen des täglichen Lebens eingegangen werden kann.

Die Hochschule Esslingen legt die Studierbarkeit des Studiums, unter Berücksichtigung der Arbeitsbelastung der Studierenden aus dem Fachbereich Pflege, im Akkreditierungsverfahren nachvollziehbar dar. Die in der Selbstdokumentation gemachten Angaben wurden während der Vor-Ort-Begehung durch die Lehrenden und Studierenden verifiziert. Der Studienverlaufsplan übersichtlich und nachvollziehbar gestaltet, sodass Studierende einen schnellen Überblick über den Studienverlauf erhalten und einfach und direkt ersichtlich ist, welche zu belegen ist und welcher zeitliche Ablauf empfohlen wird. Die Prüfungen sind kompetenzorientiert ausgelegt und erfolgen modulbezogen. Die Weiterentwicklung der zum Einsatz kommenden Prüfungsformen wird kontinuierlich überprüft. Der Einbezug der Studierenden bei der Evaluation erfolgt durch die Lehrenden, den Meinungen der Studierenden wird hierbei ausreichend Gewicht beigemessen.

Die Studiengänge aus dem Fachbereich Pflege sind so aufgebaut, dass sie innerhalb der jeweiligen Regelstudienzeit ohne Probleme absolvierbar sind. Die Angebotshäufigkeit von Modulen und ihren Lehrveranstaltungen sind so gestaltet, dass dieses Kriterium erfüllt ist. Die in den Modulen zu vermittelnden Kompetenzen sind in der Prüfungsordnung der Studiengänge transparent dargelegt, ebenso welche Leistungen zum Bestehen des Moduls notwendig sind.

Die Prüfungsordnungen, sowie die Organisationsstruktur der Studiengänge bieten ausreichend Freiräume für Individualität. Die Bearbeitungszeit von Aufgabenstellungen sind frei einteilbar und die Problemstellungen können individuell angegangen werden. Die Lehrenden stehen den Studierenden individuell nach Absprache zur Verfügung. Ein enger Kontakt zwischen Studierenden und Lehrenden ist von beiden Personengruppen im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens dargelegt worden.

Studiumsrelevante Einrichtungen und Angebote sind einfach sowie zeitlich flexibel besuch- und nutzbar. Sowie (Lern-)Materialien, als auch das Angebot von Tutorien und/oder Übungsgruppen ist ausreichend, bedarfsgerecht und steht kostenlos verfügbar. Die besichtigten Lehrräume sind modern gestaltet und flexibel einsetzbar. Sie sind jeweils mit einem spezifischen Konzept versehen.

Die Evaluation der Lehrveranstaltungen und des Semesters erfolgen jeweils am Ende, die Ergebnisse tragen zur Weiterentwicklung der Veranstaltungen bei und halten damit unmittelbar Einzug in die Lehre. Eine angemessene Reflektion der Ergebnisse unter der Wahrung der Persönlichkeitsrechte wird Rechnung getragen. Hierzu erfolgen individuelle Befragungen und statistische Auswertungen von Studienverläufen, Absolvent*innen, Studierenden und Lehrenden. Die Rückspiegelung der Ergebnisse an die Studierenden könnte forciert werden.

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 MRVO. [Link Volltext](#)

Die Bewertung erfolgt hier studiengangübergreifend, eine gesonderte Bewertung für die einzelnen Studiengänge erfolgt nicht.

a) Studiengangübergreifende Aspekte (*wenn angezeigt*)

Dokumentation

Die Fakultät ist in Lehre und Forschung auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene breit vernetzt. Sie ist in zahlreiche fachspezifische wie auch in interdisziplinäre Projekte eingebunden, beispielsweise in das genannte BMBF-geförderte Projekt. Das Spektrum der Kooperationen reicht von fachübergreifenden gemeinsamen Zentren, nationalen und internationalen Partnerschaften mit anderen Hochschulen über gemeinsame Projekte bis hin zu Kooperationen mit der Wirtschaft. Die meisten dieser Aktivitäten werden aus Drittmitteln finanziert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler stehen im nationalen und internationalen wissenschaftlichen und praxisbezogenen Austausch. Forschungs- und Praxisprojekte finden Eingang in die Lehre. Relevanz und Aktualität des Studiengangs sind sichergestellt. Durch die intensive Einbindung der Lehrenden in einschlägige Forschungsprojekte sind Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen gewährleistet. Der intensive Austausch der Lehrenden im Studiengang gewährleistet die Stimmigkeit der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft; beispielhaft kann dies an der Umstellung der Reihenfolge von Datenerhebung und -analyse quantitativer Daten, die zu einem größeren Verständnis für die Anforderungen bei der Datenerhebung bei den Studierenden

fürte, gezeigt werden. Der fachliche Diskurs auf nationaler und internationaler Ebene wird in der Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen berücksichtigt. Aktuelle Forschungsthemen werden im jeweiligen Studiengang durch die Einbindung der Lehrenden in einschlägige Forschungsprojekte zwangsläufig reflektiert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 14 MRVO. [Link Volltext](#)

Die Bewertung erfolgt hier studiengangsübergreifend, eine gesonderte Bewertung für die einzelnen Studiengänge erfolgt nicht.

a) Studiengangsübergreifende Aspekte (*wenn angezeigt*)

Dokumentation

Das baden-württembergische Landeshochschulgesetz verpflichtet die Hochschulen – mit dem Zweck der „Sicherung einer hohen Qualität und Leistungsfähigkeit“ (§ 5 Abs. 1 LHG) – zur Durchführung von Evaluationen (§ 5 Abs. 2 S. 1 LGH). Diese müssen unter Beteiligung der Studierenden stattfinden (§ 5 Abs. 2 S. 4 LHG) und so durchgeführt und ausgewertet werden, „dass die Antworten und Auswertungen nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft bestimmten oder bestimmbar Befragten zugeordnet werden können“ (§ 5 Abs. 3 S. 3 LHG).

Auf dieser Grundlage wurde im Jahr 2010 die Satzung der Hochschule Esslingen für das hochschuleigene Verfahren zur Evaluation der Lehre beschlossen, in welcher der Evaluation als einem „unverzichtbaren Bestandteil des Gesamtkonzepts der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung der Hochschule“ ein hoher Stellenwert zugewiesen wird. In den Evaluationsprozess sind Lehrveranstaltungen und Module, aber auch Studiensemester, Studiengänge sowie das gesamte Studienangebot einer Fakultät einzubeziehen, wobei zur Gewährleistung einer regelmäßigen Qualitätskontrolle jede Lehrveranstaltung sowie jedes Modul mindestens einmal in einem Zeitraum von zwei Jahren zu evaluieren ist. Um die im Landeshochschulgesetz geforderte Anonymität zu gewährleisten, dürfen an der Hochschule Esslingen Evaluationen nur bei mindestens sechs teilnehmenden Studierenden durchgeführt bzw. ausgewertet werden, da bei geringerer Teilnehmenden-Anzahl Rückschlüsse von den Befragungsergebnissen auf einzelne Personen leicht möglich wären. Ebenso müssen die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation durch die Lehrenden gemeinsam mit den Studierenden in der Lehrveranstaltung erörtert und diskutiert werden.

b) Studiengangübergreifende Aspekte (*wenn angezeigt*)

Die Studierenden haben auch außerhalb der Lehrveranstaltungen jederzeit die Möglichkeit, auf Laptops, Beamer, Büromaterial und anderes Zubehör zur Vorbereitung zuzugreifen, teilweise nach Anmeldung. Evaluationen finden zur Semestermitte statt und die Auswertungen der Lehrevaluation werden an die Studierenden zurückgegeben, indem sie inhaltlich in den Seminaren besprochen werden, wobei die Ergebnisse der Evaluation nur die Lehrenden erhalten. Es gibt am Ende jedes Semesters die Möglichkeit der Rückmeldung durch Studierende, auch wenn die Veranstaltung nicht evaluiert wurde. Es existieren „Open Ear“-Veranstaltungen, diese sind studiengangsspezifische Veranstaltungen zur offenen Diskussion und Rückmeldung nach der Hälfte des Semesters. Die Ergebnisse werden in die Studienkommission gegeben. Die Studierenden sind nach eigener Aussage in die Evaluationsprozesse gut eingebunden und erleben ein hohes Maß an Selbstwirksamkeit.

Mechanismen zur kontinuierlichen Beobachtung und Nachjustierung des Studienprogramms werden vorbildlich eingesetzt, indem Lehrveranstaltungsevaluationen durchgeführt und die Ergebnisse mit den Studierenden besprochen werden. Darüber hinaus wird am Ende eines jeden Seminars die Möglichkeit zu Rückmeldungen gegeben, auch wenn eine Lehrveranstaltung nicht evaluiert wurde (). Für den Studiengang und -verlauf wird im Rahmen von Open Ear-Veranstaltungen die Möglichkeit zur Diskussion und Rückmeldung sowie ein Ausblick auf das kommende Semester gegeben. Zudem besteht regelmäßiger Kontakt zu Absolvent*innen im Rahmen von Alumni-Veranstaltungen und es werden Absolvent*innenbefragungen durchgeführt; beides wird ebenfalls zur Evaluierung des Studienprogramms genutzt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 15 MRVO. [Link Volltext](#)

Die Bewertung erfolgt hier studiengangübergreifend, eine gesonderte Bewertung für die einzelnen Studiengänge erfolgt nicht.

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Dokumentation

Die Hochschule Esslingen wurde 2006 mit dem Zertifikat „Familiengerechte Hochschule“ ausgezeichnet, in den Jahren 2009 und 2013 erfolgte die Bestätigung des Zertifikats. Die Hochschule verfolgt damit das Ziel einer Erleichterung der Vereinbarkeit von Beruf/Studium und Familie sowie einer Verbesserung

der Chancengerechtigkeit durch konkrete, zielgruppenspezifische und individuelle Maßnahmen für alle Mitglieder der Hochschule Esslingen.

Die Hochschule Esslingen verfügt über eine Gleichstellungsbeauftragte, diese berät und unterstützt alle Leitungsorgane der Hochschule im Rahmen der gesetzlichen Regelungen bei der Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern. Mit dem Struktur- und Entwicklungsplan 2018 - 2022 hat die Hochschule Esslingen den aktuellen veröffentlicht.

Für Studierende mit Behinderungen und chronischen Krankheiten bietet die Hochschule Esslingen verschiedene Formen der Unterstützung an (z. B. barrierefreier Zugang zu Vorlesungsräumen, Leitsystem innerhalb der Hochschule für Menschen mit Sehbehinderungen, Anpassung der Prüfungsformen).

Studierende mit einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung und chronisch kranke Studierende, die in einem Bachelorstudiengang oder Masterstudiengang studieren, haben laut § 10 (3) SPO Bachelor die Möglichkeit, einen Nachteilsausgleich für Prüfungen zu erhalten, wenn es ihnen aufgrund ihrer Behinderung oder chronischen Krankheit nicht möglich ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. Der Nachteilsausgleich wird auf Antrag des/der Studierenden von dem/der jeweiligen Prüfungsausschussvorsitzenden gewährt. Der Nachteilsausgleich kann in einer Verlängerung der Bearbeitungszeit von Prüfungsaufgaben oder in einer Änderung der Prüfungsform (z. B. mündlich statt schriftlich bei einem/einer blinden Studierenden) bestehen. In keinem Fall werden dabei die Anforderungen an die zu prüfende Person reduziert. Der Nachteilsausgleich soll gesundheitliche Beeinträchtigungen beim Nachweis der zu prüfenden Kenntnisse und Fähigkeiten ausgleichen. Ein Nachteilsausgleich wird in der Regel nicht gewährt, wenn die Behinderung oder Krankheit die Studierenden im Hinblick auf die zu prüfenden Kompetenzen einschränkt, weil sonst die Aussagekraft der Benotung verloren ginge. Bei akuten Erkrankungen wird kein Nachteilsausgleich gewährt. In diesem Fall haben die Studierenden die Möglichkeit, von der Prüfung zurückzutreten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Nachteilsausgleich für Studierende in besonderen Lebenslagen wird nach Aussage der Studierenden in allen Studiengängen praktiziert. Auch das Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit ist in den Studienprogrammen umgesetzt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

III Begutachtungsverfahren

1 Allgemeine Hinweise

Das Verfahren wurde durch die Akkreditierungskommission von ACQUIN fachlich-inhaltlich begleitet. Die Akkreditierungskommission schloss sich auf ihrer Sitzung am 24. September 2019 vollumfänglich dem Votum der Gutachtergruppe an.

2 Rechtliche Grundlagen

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Musterrechtsverordnung (MRVO), sofern (noch) keine Rechtsverordnung des Sitzlandes vorliegt bzw. Rechtsverordnung des Sitzlandes.

3 Gutachtergruppe

Vertreterinnen und Vertreter der Hochschulen:

- Prof. Dr. Edeltraud Botzum, Technische Hochschule Rosenheim, Professorin für Soziale Arbeit
- Prof. Dr. Cornelia Giebeler, Fachhochschule Bielefeld, Fachbereich Sozialwesen, Professorin für Sozial- und erziehungswissenschaftliche Theorien und Methoden
- Prof. Dr. Johannes Keogh, Hochschule Fulda, Professor für Pflegewissenschaft
- Prof. Dr. Alexandra Nonnenmacher, Universität Siegen, Departement Erziehungswissenschaft und Psychologie, Professur für empirische Bildungs- und Sozialforschung
- Prof. Dr. Ulrike Oehmen, Evangelische Hochschule Nürnberg, Professorin für Gesundheits- und Pflegepädagogik

Vertreterinnen und Vertreter der Berufspraxis:

- Thomas van den Hooven, Pflegedirektor des Universitätsklinikums Münster
- Lisa Michalek, Leitung und Koordinierung Schulstation, Jeanne-Barez GS Bürgerhaus e.V., Berlin

Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden:

- Cleo Matthies, Studentin im Studiengang „Soziale Arbeit“ (B.A.) an der IUBH Internationale Hochschule in Berlin
- Max Zilezinski, Student im Studiengang „Pflegewissenschaften“ (M.A.) an der Hochschule Osnabrück

IV Datenblatt

1 Daten zu den Studiengängen zum Zeitpunkt der Begutachtung (WiSe 2018/19)

1.1 Studiengang „Pflegerwissenschaften“ (M.A.)

Erfolgsquote	
Notenverteilung	Durchschnittsnote (Abschluss) 1,33
Durchschnittliche Studiendauer	4 Semester
Studierende nach Geschlecht	Männlich 11/ Weiblich 26

1.2 Studiengang „Soziale Arbeit“ (M.A.)

Erfolgsquote	
Notenverteilung	Durchschnittsnote (Abschluss) 1,89
Durchschnittliche Studiendauer	4,57 Semester
Studierende nach Geschlecht	Männlich 8/ Weiblich 36

1.3 Studiengang „Angewandte Sozialpädagogische Bildungsforschung“ (M.A.)

Erfolgsquote	
Notenverteilung	Durchschnittsnote (Abschluss) 1,73
Durchschnittliche Studiendauer	4,67 Semester
Studierende nach Geschlecht	Männlich 4 /Weiblich 34

1.4 Studiengang „Kindheitspädagogik“ (B.A.)

Erfolgsquote	
Notenverteilung	Durchschnittsnote (Abschluss) 1,58
Durchschnittliche Studiendauer	7,23 Semester
Studierende nach Geschlecht	Männlich: 13 / Weiblich 97

1.5 Studiengang „Pflege/Pflegemanagement“ (B.A.)

Erfolgsquote	
Notenverteilung	Durchschnittsnote (Abschluss) 1,85
Durchschnittliche Studiendauer	9 Semester
Studierende nach Geschlecht	Männlich: 22 / Weiblich 47

1.6 Studiengang „Pflegepädagogik“ (B.A.)

Erfolgsquote	
Notenverteilung	Durchschnittsnote (Abschluss) 1,8
Durchschnittliche Studiendauer	8,25 Semester
Studierende nach Geschlecht	Männlich: 10 / Weiblich 94

1.7 Studiengang „Soziale Arbeit“ (B.A.)

Erfolgsquote	
Notenverteilung	Durchschnittsnote (Abschluss) 1,85
Durchschnittliche Studiendauer	7,64 Semester
Studierende nach Geschlecht	Männlich: 108 / Weiblich: 550

2 Daten zur Akkreditierung

2.1 Studiengang „Soziale Arbeit“ (B.A.)

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	28.09.2018
Eingang der Selbstdokumentation:	07.01.2019
Zeitpunkt der Begehung:	16.04.2019
Erstakkreditiert am: durch Agentur: ACQUIN	24.03.2006
Re-akkreditiert (1): durch Agentur: ACQUIN	Von 30.03.2012 bis 30.09.2018 verlängert durch AQAS mit Genehmigung des Akkreditierungsrates bis 30.09.2019
Re-akkreditiert (2): durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): durch Agentur	Von Datum bis Datum
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	
An räumlicher und sächlicher Ausstat- tung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	

2.2 Studiengang „Kindheitspädagogik“ (B.A.)

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	28.09.2018
Eingang der Selbstdokumentation:	07.01.2019
Zeitpunkt der Begehung:	16.04.2019
Erstakkreditiert am: durch Agentur: ACQUIN	27.03.2007
Re-akkreditiert (1): durch Agentur: ACQUIN	Von 26.03.2012 bis 30.09.2019
Re-akkreditiert (2): durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): durch Agentur	Von Datum bis Datum
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	
An räumlicher und sächlicher Ausstat- tung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	

2.3 Studiengang „Pflege/Pflegemanagement“ (B.A.)

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	28.09.2018
Eingang der Selbstdokumentation:	07.01.2019
Zeitpunkt der Begehung:	16.04.2019
Erstakkreditiert am: durch Agentur: ACQUIN	24.03.2006
Re-akkreditiert (1): durch Agentur: ACQUIN	Von 30.03.2012 bis 30.09.2018 verlängert durch AQAS mit Genehmigung des Akkreditierungsrates bis 30.09.2019
Re-akkreditiert (2): durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): durch Agentur	Von Datum bis Datum
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	
An räumlicher und sächlicher Ausstat- tung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	

2.4 Studiengang „Pflegepädagogik“ (B.A.)

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	28.09.2018
Eingang der Selbstdokumentation:	07.01.2019
Zeitpunkt der Begehung:	16.04.2019
Erstakkreditiert am: durch Agentur: ACQUIN	24.03.2006
Re-akkreditiert (1): durch Agentur: ACQUIN	Von 30.03.2012 bis 30.09.2018 verlängert durch AQAS mit Genehmigung des Akkreditierungsrates bis 30.09.2019
Re-akkreditiert (2): durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): durch Agentur	Von Datum bis Datum
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	
An räumlicher und sächlicher Ausstat- tung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	

2.5 Studiengang „Soziale Arbeit“ (M.A.)

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	28.09.2018
---------------------------------------	------------

Eingang der Selbstdokumentation:	07.01.2019
Zeitpunkt der Begehung:	16.04.2019
Erstakkreditiert am: durch Agentur: ACQUIN	24.03.2006
Re-akkreditiert (1): durch Agentur: ACQUIN	Von 30.03.2012 bis 30.09.2018 verlängert durch AQAS mit Genehmigung des Akkreditierungsrates bis 30.09.2019
Re-akkreditiert (2): durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): durch Agentur	Von Datum bis Datum
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	
An räumlicher und sächlicher Ausstat- tung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	

2.6 Studiengang „Pflegerwissenschaft“ (M.A.)

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	28.09.2018
Eingang der Selbstdokumentation:	07.01.2019
Zeitpunkt der Begehung:	16.04.2019
Erstakkreditiert am: durch Agentur: ACQUIN	24.03.2006
Re-akkreditiert (1): durch Agentur: ACQUIN	Von 30.03.2012 bis 30.09.2018 verlängert durch AQAS mit Genehmigung des Akkreditierungsrates bis 30.09.2019
Re-akkreditiert (2): durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): durch Agentur	Von Datum bis Datum
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	
An räumlicher und sächlicher Ausstat- tung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	

2.7 Studiengang „Angewandte Sozialpädagogische Bildungsforschung“ (M.A.)

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	28.09.2018
Eingang der Selbstdokumentation:	07.01.2019
Zeitpunkt der Begehung:	16.04.2019

Erstakkreditiert am: durch Agentur: ACQUIN	08.12.2015
Re-akkreditiert (1): durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (2): durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): durch Agentur	Von Datum bis Datum
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	
An räumlicher und sächlicher Ausstat- tung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	

Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
SV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgeesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieneinheiten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),

6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein Sinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nicht-wissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)

